Beiträge zur Lehre vom Lebensversicherungs-Vertrag.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Opfermann

aus Kirchheimbolanden (Rheinpfalz).

ACAD. MED. BAT. BIBL.

Approbiert am 26. Mai 1911.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

84

Referent: Professor Dr. Sehling

Meinem verehrten Freunde

Herrn Generaldirektor Rudolf Chillingworth

in Nürnberg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0038

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Begriff und Formen des Lebensversicherungsvertrages.

§ 1. Der Begriff: Lebensversicherungsvertrag 1
1. Die historische Entwicklung des Rechtsbegriffes: Lebensversicherungsvertrag 1
2. Definition des Lebensversicherungsvertrages 13
§ 2. Die Formen des Lebensversicherungsvertrages 15
1. Die Lebensversicherung auf den Todesfall 16
2. Die Lebensversicherung auf den Erlebensfall 17
3. Die Lebensversicherung auf den Überlebensfall 19

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Lebensversicherungsvertrages und die Bedeutung der Lebensversicherungspolice.

§ 3. Die Entstehung des Lebensversicherungsvertrages 20
1. Das Zustandekommen des Lebensversicherungsvertrages in der Praxis 20
2. Die rechtlichen Verhältnisse der Prospekte der Lebensversicherungen 22
3. Die rechtliche Bedeutung des Versicherungsantrages . . . 24
§ 4. Die Bedeutung der Lebensversicherungspolice 29

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Lebensversicherungspolice.

§ 5. Die Lebensversicherungspolice als Informations- und Beweisurkunde 32

Seite

1. Die Lebensversicherungspolice als Informationsurkunde . 32
2. Unterzeichnung, Aushändigung und Kosten der Lebensversicherungspolice 37
3. Die Lebensversicherungspolice als Beweisurkunde 45
A. Die Police als einfache Beweisurkunde 45
B. Die Vereinbarung der Leistung nur gegen Rückgabe der Police 47
C. Die Vereinbarung der ausschließlichen Beweiskraft der Police 54
§ 6. Die Bedeutung der Inhaberklausel in der Lebensversicherungspolice 60
1. Wird die Versicherungspolice durch die Inhaberklausel zum Legitimationspapier? 60
2. Wird sie zum Wertpapier? 69
§ 7. Die Begünstigungsklausel in der Lebensversicherungspolice . 73
1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Begünstigungsklausel . 73
2. Die Rechtslage, wenn kein Begünstigter benannt ist . . 75
3. Die Rechtsverhältnisse beim Vorhandensein der Begünstigungsklausel 79
A. Formelle Entstehung des Begünstigtenrechtes 82
B. Inhalt und Wirkung des Begünstigtenrechtes 94
C. Die Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber dem Begünstigtenrechte 105

Vierter Abschnitt.

Anhang: Literaturverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Begriff und Formen des Lebensversicherungsvertrages.

§ 1.

Der Begriff: Lebensversicherungsvertrag.

Die historische Entwicklung des Rechtsbegriffes: Lebensversicherungsvertrag.

Nur ganz allmählich ist die in das Reichsgesetz v. 12. 5. 1901 (VVG.) übergegangene Auffassung, daß auch der Lebensversicherungsvertrag ein wirklicher Versicherungsvertrag ist, zum Durchbruch gekommen.

A. Neben der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichtes v. 30. 9. 1889 (RGZ. Bd. 24 S. 295) sind es hauptsächlich die unten aufgeführten Schriftsteller, welche dieser Auffassung zum Siege verholfen haben.

a) Das Reichsgericht erklärt es für nicht zweifelhaft, daß in dem Tode eines Menschen für den anderen die Gefahr einer wesentlichen Verschlimmerung der Vermögenslage — also die Gefahr eines Schadens — liegen kann, welche zum Gegenstande einer Versicherung wohl geeignet erscheint, hat aber auch, indem es die Todesfall-

versicherung in Parallele zur Erlebensfallversicherung stellt, für diese den Gedanken an den mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters möglicherweise erfolgenden Eintritt eines ungünstigeren Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben dessen, an den die Versicherungssumme gezahlt wird, als mögliche Schadensgefahr bezeichnet und damit diese Versicherungsvertragsarten als wahre Versicherungsverträge gekennzeichnet.

b) Stobbe-Lehmann[1] definiert: Die Lebensversicherung ist wahre Versicherung.

c) Ehrenberg[2]: Der Lebensversicherungsvertrag ist ein einziger einheitlicher Vertrag sui generis, und es ist unrichtig, ihn — wie ich selbst früher mit anderen Schriftstellern getan habe[3] — als eine Kombination von Sparkassen- (Darlehns-) und Assekuranzvertrag zu bezeichnen.

d) Goldschmidt[4]: Alle Fälle der sogen. Lebensversicherung sind wahre und reine Assekuranzverträge.

e) Brodmann[5]: Der Lebensversicherungsvertrag ist ein einheitlicher Vertrag, der seine Besonderheiten besitzt, aber nirgends so erhebliche, daß er nicht trotzdem durchaus Versicherungsvertrag wäre.

---

[1] Stobbe-Lehmann, Handb. d. deutschen PrivR. 3. Aufl. Bd. 3 S. 394/95.

[2] Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechtes, in Iherings Jahrb. f. d. Dogm. d. bürgerl. R. Bd. 40 S. 344.

[3] s. unten bei den Vertretern der Doppelnaturtheorie.

[4] vgl. Zeitschr. f. HR. Bd. 35 S. 283, Bd. 23 S. 480.

[5] Brodmann, Zur Theorie des Versicherungsvertrages, in Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht 1907 Heft 2 S. 126.

f) Lewis[1]: Der Gegenstand der Versicherung hat nicht weniger als die Natur der Ereignisse, gegen welche man versichert, einen Grund gegeben für die Einteilung der Versicherungsverträge. Die Haupteinteilung, die man hiernach macht, ist die Einteilung in Sachversicherung und Personenversicherung. (Als Hauptart der Personenversicherung bezeichnet Lewis im Speziellen Teil dann die Lebensversicherung.[2])

g) Manes[3]: Wir möchten daher den Versicherungsvertrag bestimmen als selbständigen Vertrag, durch welchen sich ein Vertragsteil gegen Entgelt verpflichtet, im Falle des Eintrittes eines vereinbarten ungewissen nachteiligen Ereignisses dem anderen Vertragsteil den durch dieses Ereignis verursachten Schaden zu ersetzen oder eine vereinbarte Summe oder Rente (Lebensversicherung!) zu zahlen.

h) Cosack[4] erklärt das Versicherungsgeschäft mit Einschluß der Lebensversicherung als einen gegenseitigen vermögensrechtlichen Vertrag, bei dem die Leistung des Versicherers von dem Eintritt eines bestimmten ungewissen Ereignisses abhängt, das entweder das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines Dritten schädigt, oder aber die Lebensverhältnisse des Versicherungsnehmers oder

---

[1] Lewis, Versicherungsrecht S. 39.

[2] Lewis a. a. O. S. 298ff.

[3] Manes u. a, Komm. z. VVG. S. 9 § 1.

[4] Cosack, Lehrb. d. HR. 7. Aufl. 1910 S. 546/47. (Die Worte Vermächtnisnehmer unter c sind Druckfehler und durch Versicherungsnehmer zu ersetzen.)

eines Dritten betrifft. Als Leistung des Versicherungsnehmers bezeichnet er die Prämienzahlung.

Zu den vorstehend verzeichneten Resultaten ist man im allgemeinen auf zwei Wegen gekommen. Der eine und größere Teil der Schriftsteller, ebenso das Reichsgericht sehen in dem Tode eines Menschen eine Gefahr im Sinne des Versicherungsrechtes, durch dessen Eintritt notwendig ein Schaden entsteht, da hierdurch jeder weiteren Erwerbs- und Spartätigkeit ein Ziel gesetzt wird, und finden für den Versicherungsvertrag auf Erlebensfall diese Gefahr in dem Umstande, daß an einem im voraus bestimmten Zeitpunkte im menschlichen Leben durch irgendwelche äußere Momente (Studium eines Sohnes, Ausstattung einer Tochter, größere Wartung und Pflege infolge der Gebrechlichkeit des Alters, geringere Erwerbsmöglichkeit bei Erreichung einer späteren Lebensstufe usw.) ein Bedarf an wirtschaftlichen Gütern eintreten kann, der über den mit aller Sorgfalt bilanzierten Ausgabeetat des einzelnen, der hier wiederum durch die innerhalb eines gewissen Rahmens stets gleichbleibende oder nur stetig zu- oder abnehmende Erwerbsfähigkeit bedingt ist, hinausgeht. Sie erblicken also alle in der Gefahr eine essentiale des Lebensversicherungsvertrages und betrachten diesen als Schadensversicherung,[1] bei der jedoch eine feste Vorausbestimmung des Schadens unmöglich sei, weshalb dessen Höhe von vornherein aus Zweckmäßigkeitsgründen

[1] Lewis a. a. O. S. 301.

von den Parteien nach Gutdünken festgesetzt wird. So Goldschmidt,[1] Lewis,[2] Reichsgericht,[3] Brodmann[4] und Manes.[5]

Der andere Teil, welchem Cosack und Stobbe-Lehmann zuzurechnen sind, scheidet das Schadensersatzmoment in der Lebensversicherung ganz aus. Cosack[6] bekämpft die Ansicht, der Versicherungsfall müsse ein Unglücksfall sein, und hält es für falsch, zu sagen, daß der Versicherungsnehmer oder irgendeine andere Person an dem Eintritt oder Nichteintritt des Versicherungsfalles ein Interesse haben müsse, während Stobbe-Lehmann[7] als Gegenstand des Lebensversicherungsvertrages das Interesse der Versicherten bezw. der Erben des Versicherungsnehmers beim Tode des letzteren, außer dem sonstigen Vermögen und den ihnen infolge des Todesfalls sonst zufallenden Gütern, in den Besitz einer bestimmten Kapitalsumme zu gelangen, bezeichnet. Bei beiden ist demnach der Lebensversicherungsvertrag kein Schadensversicherungsvertrag, sondern sie erkennen in ihm nur eine Unterart des erweiterten Begriffes Versicherungsvertrag.

---

[1] Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 23 S. 179—183.

[2] Lewis a. a. O. S. 311 ff.

[3] RG. a. a. O. S. 300.

[4] Brodmann a. a. O. S. 194.

[5] Manes a. a. O. S. 10 Anm. 5.

[6] Cosack a. a. O. S. 548.

[7] Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 396.

In gleicher Weise, nur noch radikaler, schließt Endemann.[1] Für ihn entfallen für jede Art von Versicherungsvertrag die Begriffe Interesse und Gefahr als unwesentlich, für ihn ist Versicherung derjenige Vertrag, durch welchen sich der Versicherer gegen Entgelt (Prämie) verpflichtet, im Falle eines gewissen, im Vertrage näher bestimmten Ereignisses, eine bestimmte Summe oder den Ersatz des Schadens zu zahlen; demnach ist auch der Lebensversicherungsvertrag ein reines Geldgeschäft, und zwar ein bedingtes Summenversprechen.

Zu einem ähnlichen Resultate kommt Ehrenberg. Er hält zwar an seiner früher aufgestellten Behauptung, daß in der Lebensversicherung ein Doppeltes enthalten sei: ein Assekuranzelement und ein Sparelement,[2] fest, will das aber nur als die wirtschaftliche Doppelnatur des Versicherungsvertrages betrachtet wissen.[3] Vor allem streicht er aus der Definition des Lebensversicherungs- bezw. Summenversicherungsvertrages[4] den Begriff des Schadens als juristisches Vertragselement.[5] Damit fallen aber auch die Begriffe des Interesses und der Gefahr als wesentliche Bestandteile des Lebensversicherungsver-

---

[1] Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäftes, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 9 S. 546 ff.

[2] Ehrenberg a. a. O. S. 343.

[3] Ehrenberg a. a. O. S. 344.

[4] Ehrenberg in der Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht Bd. 1 S. 174.

[5] Ehrenberg a. a. O. S. 168 Anm. 5.

trages und sind sohin Schadens- und Summenversicherungsvertrag scharf getrennt. Höchstens die Zusammenfassung der beiden Versicherungsverträge unter eine Alternativdefinition erklärt es für angängig.[1]

B. Diesen Schriftstellern gegenüber steht eine Reihe anderer, welche die Auffassung, der Lebensversicherungsvertrag sei reine Versicherung, nicht teilen. Ihre Begriffsbestimmungen des Lebensversicherungsvertrages haben im Gesetze über den Versicherungsvertrag eine Anerkennung nicht gefunden und nur noch historischen Wert. Es seien daher hier nur die wichtigsten derselben kurz angeführt.

Sie lassen sich in der Hauptsache in zwei große Gruppen teilen.

a) Die erste dieser Gruppen negiert überhaupt die Einreihung des Lebensversicherungsvertrages unter die Versicherungsverträge, da nach ihrer Auffassung eben Gefahr und Interesse unbedingt Erfordernisse eines jeden Versicherungsvertrages bilden müssen, sie jedoch in dem Tode eines Menschen und den damit verknüpften nachteiligen Folgen weder das eine noch das andere erblicken konnten.

Hier ist als erster Thöl[2] zu nennen. Für ihn ist der Lebensversicherungsvertrag ein Darlehnsvertrag, und zwar ein aleatorisches Darlehn, also ein Glücksvertrag mit folgendem Inhalt: „Es wird vereinbart, daß während

[1] Ehrenberg a. a. O. S. 174.

[2] Thöl, HR. 6. Aufl. 1879 Bd. 1 S. 1030 § 310.

der Lebenszeit einer bestimmten Person alljährlich eine bestimmte Geldsumme (Prämie) hingezahlt und nach dem Tode derselben eine größere Geldsumme (Versicherungskapital) zurückgezahlt werde". Hierbei kommt es nur darauf an, daß die Kontrahenten eine Einigung über die Größe der beiden Summen und den Endtermin der Hinzahlung erzielen. Damit ist der Wille des Vertrages erschöpft. Da nun beim Lebensversicherungsvertrage anstatt eines bestimmten Zurückzahlungstages der Todestag des Versicherten als Endtermin festgelegt wird, dieser sich aber nur wahrscheinlich aus dem Verhältnis zwischen Prämie und Rückzahlungssumme berechnen läßt und möglicherweise bei kürzerer Lebensdauer des Versicherten der Gesamtbetrag der hingezahlten Summen die Rückzahlungssumme nur zu einem ganz geringen Teile erreicht oder umgekehrt diese bei längerer Lebensdauer des Versicherten um ein Mehrfaches übersteigen kann, so erblickt Thöl hierin das Aleatorische in diesem Darlehnsvertrage und kommt eben auf Grund seiner Darlehnstheorie zu dem Schluß, daß beim Verzuge des Versicherten bei der Prämienzahlung dem Versicherer nur ein Recht auf Zahlung und Schadenersatz wegen Zahlungsverzuges, nicht aber eine Befreiung vom Vertrage zusteht. Doch muß er selbst zugeben, daß regelmäßig etwas anderes vereinbart wird.

Nach Laband[1] ist der Lebensversicherungsvertrag

[1] Laband, Die juristische Natur der Lebens- u. Rentenversicherung, Festschrift für Thöl 1879.

gleichfalls ein Darlehnsvertrag, der jedoch von dem römischen mutuum durchaus zu unterscheiden ist. Er nennt ihn ein modernes Kreditgeschäft und bezeichnet als Hauptessentiale, daß eine große Anzahl von Darlehnsgebern (Gesetz der großen Zahl?) für den Versicherer ein Gesamtkapital schaffen, aus welchem Kapitale dann der Versicherte von diesem nicht sein Kapital, sondern nur seinen Durchschnittsanteil an dem Gesamtkapitale und Zinsen zurückerhält. Er will also den Lebensversicherungsvertrag als einen reinen Sparkassenvertrag angesehen wissen, auf den die Technik der Assekuranz übertragen worden ist.

Auf gleicher Bahn wandelt Hinrichs.[1] Für ihn sind Lebensversicherung und die übrigen Zweige des Versicherungswesens nicht gleichwertige, sondern gegensätzliche Rechtsinstitute. Auf Grund seiner Untersuchungen über den wirtschaftlichen Zweck, welcher von den bei dem Lebensversicherungswesen Beteiligten gleichmäßig verfolgt wird, erblickt er in der Lebensversicherung ein Sparkassenunternehmen mit auf wissenschaftlicher Basis ruhendem, planmäßigem Betriebe, wodurch den Sparern die Sicherstellung der von ihnen eingezahlten Kapitalien garantiert wird.[2]

Zu einem ganz anderen Resultate kommen die

---

[1] Hinrichs, Die Lebensversicherung, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. HR. Bd. 20 S. 339 ff. 1875.

[2] Hinrichs a. a. O. S. 382.

Untersuchungen Königs.[1] Er verneint zunächst strikte, daß die Lebensversicherung Schadensversicherung und der Lebensversicherungsvertrag ein Darlehnsvertrag sei, und bezeichnet den Lebensversicherungsvertrag, wenn man denselben unter eine der bestehenden Vertragsarten einreihen will, als eine Art von Kaufvertrag[2]: „Der Versicherte zahlt in der Regel eine jährliche Rente und erhält dafür auf den Todestag ein Kapital. Die Gesellschaft kauft die Rente und der Versicherte verkauft dieselbe gegen ein Kapital, zahlbar beim Tode oder zu einer anderen vorher bestimmten Zeit".

Entgegen der oben S. 2 aus dem Handbuch des deutschen Privatrechts von Stobbe-Lehmann gegebenen Definition hat Stobbe in den früheren Auflagen seines Buches den „sogen." Lebensversicherungsvertrag als ein eigenartiges Geschäft, welches — abgesehen davon, daß es aleatorischer Natur ist — unter keine höhere Kategorie gebracht werden könne, bezeichnet und seine Versicherungsvertragseigenschaft rundweg verneint.[3]

Weniger scharf trennt Mittelstaedt[4] den Lebensversicherungsvertrag von den übrigen Versicherungsver-

---

[1] König, Der Lebensversicherungsvertrag, in Endemanns Handb. des deutschen Handels- und Wechselrechts Bd. 3 §§ 413 ff.

[2] König a. a. O. S. 782/83.

[3] Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 395 Anm. 2.

[4] Mittelstaedt, Die Lebensversicherung in ihrem Verhältnis zur Schadensversicherung, in Gruchots Beitr. z. Erl. d. deutschen R. 5. Folge 1894 S. 327 ff.

trägen. Nach ihm hat die Lebensversicherung nicht den Ersatz des durch den Tod eines Menschen möglicherweise entstehenden Schadens zum Vertragsinhalte und ist daher keine echte Schadensversicherung,[1] sondern steht im Gegensatze zu dieser, da sie nur ein abstraktes Summenversprechen, aber kein Schadensersatzversprechen enthält; sie ist nur eine unvollkommene Versicherung.[2]

b) Während nun diese erste Gruppe zu der Erkenntnis gekommen ist, daß der Lebensversicherungsvertrag überhaupt kein oder doch nur ein unvollkommener Versicherungsvertrag ist, steht eine zweite Gruppe auf dem Standpunkt, daß der Lebensversicherungsvertrag wohl ein Versicherungsvertrag sei, aber sie läßt die Kontrahenten neben diesem Versicherungsvertrage noch einen zweiten vollständig selbständigen Vertrag, nämlich einen Sparkassenvertrag, eingehen. Dies wird damit begründet, daß eben die wirtschaftlich nachteiligen Folgen, die der Tod oder das Erleben einer nicht mehr oder nur gering produktiven Altersstufe mit sich bringen, den Menschen zum Sparen zwingen. Er leistet deshalb an die Versicherungsanstalt Einzahlungen und läßt durch diese sein eingezahltes Kapital verwalten, um für den Eintritt der oben bezeichneten Nachteile gerüstet zu sein. Da es nun aber völlig ungewiß ist, ob nicht ein vorzeitiger Tod dieser Spartätigkeit ein rasches Ziel setzt und die Möglichkeit des Eintritts desselben jederzeit gegeben ist, so geht er

[1] Mittelstaedt a. a. O. S. 333.

[2] Mittelstaedt a. a. O. S. 352, 357/58.

zugleich mit der Versicherungsanstalt einen Versicherungsvertrag ein, durch welchen seitens des Versicherers die Beseitigung dieser Gefahr, die in der Möglichkeit ihres Eintrittes, nicht in dem Tode selbst liegt, übernommen wird, d. h. der Versicherer verpflichtet sich bei Eintritt des vorzeitigen Todes so viel dem angesammelten Sparkapitale zuzulegen, daß die von dem Sparer für den Eintritt seines wahrscheinlichen Todes oder der erreichten Altersstufe erstrebte und im voraus berechnete Sparsumme erreicht wird. Man sieht, daß bei dieser Theorie von einem schwankenden oder unberechenbaren Schaden durch den vorzeitigen Tod gar nicht mehr gesprochen werden kann, sondern der Nachteil läßt sich genau als die Differenz zwischen dem beim Tode wirklich erzielten und dem gewollten Sparergebnisse berechnen.

Zu dieser Konstruktion ist man durch die Untersuchung des technischen Verfahrens der Versicherungsanstalten mit den ihnen eingezahlten Summen (Prämien) gekommen. Diese Kapitalien werden nämlich nach der Doppelnatur-theorie von dem Versicherer erstlich als Prämie (Nettoprämie) für das übernommene Risiko betrachtet und kommen für diesen selbst zur Verwendung, jedoch nicht vollständig, sondern einen Teil derselben spart der Versicherer als sogen. Prämienreserve für den Versicherungsnehmer. Die Konsequenz aus dieser Anschauung ist die, daß dem Versicherungsnehmer bei Aufhebung des Vertrages unbedingt ein Recht auf Ausfolgung dieser gesammelten Prämienreserve zusteht.

Die hauptsächlichsten Vertreter dieser Theorie sind Malß,[1] Reuling,[2] H. Fick,[3] Predöhl[4] und früher Ehrenberg.[5]

2. Die Definition des Lebensversicherungsvertrages.

Wie schon bemerkt, ist es den unter B aufgeführten Schriftstellern nicht gelungen, ihren Begriffsbestimmungen im Versicherungsvertragsgesetz Anerkennung zu verschaffen.

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse des Lebensversicherungsvertrages muß aber die durch die gesetzliche Regelung des Rechtsinstitutes der Versicherung nunmehr geschaffenen Grundlagen als Ausgangspunkt nehmen.

Das Gesetz selbst aber gibt mit voller Absichtlichkeit[6] eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages nicht, da „jede Begriffsbestimmung die Gefahr

---

[1] Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, Frankfurt a. M. 1862.

[2] Reuling, Studie aus dem Gebiete des Lebensversicherungsrechtes, in Goldschmidts Zeitschr. 1870 Bd. 15 S. 57 ff., 326 ff., insbes. S. 333/34.

[3] H. Fick, Ob Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustande von Lebensversicherungsanstalten als Befreiungsgrund geltend gemacht werden könne? in Goldschmidts Zeitschr. 1875 Bd. 20 S. 21/22 ff.

[4] Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages nebst anhängigen Fragen, in Goldschmidts Zeitschr. 1877 Bd. 22 S. 459.

[5] Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung, in Goldschmidts Zeitschr. 1886 Bd. 32 S. 409 ff., 1886 Bd. 33 S. 1 ff., insbes. S. 12 ff.

[6] s. Begr. zu § 1 VVG.

mit sich bringt, daß sie der praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung des Rechtes hindernd in den Weg tritt", ebensowenig läßt die Begründung erkennen, ob das Gesetz den Versicherungsfall bei der Personenversicherung als ein nachteiliges Ereignis, mithin als einen Schaden angesehen haben will. Die Begründung spricht zwar davon, daß es nicht durchführbar sei, daß der Umfang der Leistung des Versicherers auch hier nach dem Schaden, den der Versicherungsnehmer leidet, bemessen werden könne, daß bei einer auf eine Person sich beziehenden Versicherung eine Vermögenseinbuße mit dem Eintritt des Versicherungsfalles vielfach gar nicht verbunden sei, und wenn davon die Rede sein könne, doch meistens der Umfang des Schadens nicht oder nur sehr schwer abzuschätzen sei, doch ist nach der oben S. 1 u. 2 für das Entstehen eines Schadens gegebenen Begründung nicht einzusehen, warum eine solche Durchführbarkeit nicht möglich sein soll.

Da bei einer juristischen Prüfung der Rechtsverhältnisse eines der wichtigsten Teile des Lebensversicherungsvertrages auf eine Definition des letzteren nicht wohl verzichtet werden kann, so dürfte dieser — abgetrennt von den anderen Arten des Versicherungsvertrages betrachtet — unter Anlehnung an die von Manes gegebene Begriffsbestimmung,[1] jedoch mit Ausscheidung der Alternative bezüglich der Leistung des Versicherers bei „Schadens- oder Personenversicherung" und unter Berücksichtigung des

[1] s. oben S. 3.

von Lewis[1] aufgestellten Zweckmäßigkeitsgrundsatzes bezüglich der Höhe der vereinbarten Leistung, folgendermaßen zu definieren sein:

Der Lebensversicherungsvertrag ist ein selbständiger gegenseitiger Vertrag, bei dem der eine Teil gegen Entgelt die Verpflichtung übernimmt, dem anderen Vertragsteil oder dessen Rechtsnachfolger für den Fall des Eintritts eines vereinbarten, der Zeit wie der Schadenshöhe nach ungewissen, nachteiligen Ereignisses, das durch die natürlichen Verhältnisse des Menschenlebens herbeigeführt werden wird, eine an Stelle des Schadens aus Zweckmäßigkeitsgründen im voraus vereinbarte Summe oder Rente zu zahlen.

§ 2.

Die Formen des Lebensversicherungsvertrages.

Der Lebensversicherungsvertrag hat also als Endziel die Auszahlung einer bestimmten Geldsumme, sei es als einmalige (Kapital-) oder als wiederkehrende (Renten-) Leistung. Sie kann daher auch als Summenversicherung bezeichnet werden.[2 3]

Jedesmal aber ist der Eintritt der Auszahlung der Summe durch die Dauer des Lebens eines Menschen be-

---

[1] s. oben S. 3.

[2] Ehrenberg, Versicherungsrecht § 6γ S. 59, 66.

[3] Das VVG. stellt in § 1 die Schadensversicherung der Personenversicherung gegenüber und bezeichnet zugleich die Lebensversicherung als eine Unterart der letzteren.

dingt und hat seitens des Versicherers bedingt oder unbedingt zu erfolgen. Sie kann also für die verschiedensten Fälle im menschlichen Leben, soweit diese nur mit der Lebensdauer zusammenhängen, vereinbart und in der mannigfachsten Form bedungen werden. Doch alle diese Formen lassen sich in der Hauptsache in drei Unterformen scheiden:

1. die Lebensversicherung auf den Todesfall;
2. die Lebensversicherung auf den Erlebensfall;
3. die Lebensversicherung auf den Überlebensfall.

1. Die Lebensversicherung auf den Todesfall.

Bei der ersten dieser drei Arten lassen sich wiederum drei Unterformen feststellen:

α) Erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme nur bei Eintritt des Todes (einfachste Art), so haben wir es mit der unbedingten und unverkürzten Lebensversicherung auf den Todesfall zu tun.

β) Wird bedungen, daß die Auszahlung beim Tode eines Menschen erfolgen soll, bevor dieser ein gewisses Alter erreicht hat (sogen. kurze Lebensversicherung), so spricht man von der bedingten Lebensversicherung auf Todesfall; hierher gehören auch die Lebensversicherungen zu Zeiten besonderer Gefahr (Krieg, Reise), bei denen die Auszahlung nur zu erfolgen hat, wenn der Tod unter bestimmten Verhältnissen oder auf eine gewisse Art eingetreten ist.

γ) Als dritte Form ist die jetzt in der Praxis am meisten zur Anwendung kommende zu nennen: die

abgekürzte Lebensversicherung auf Todesfall. Hier erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme bei Eintritt des Todes nur, wenn dieser innerhalb des Zeitraumes eintritt, der zwischen dem Abschlusse des Vertrages und dem Erreichen einer gewissen Altersstufe liegt. Wird diese Altersstufe erreicht, so hat die Versicherungssumme auch ohne Tod zur Auszahlung zu gelangen, d. h. der Versicherungsfall wird mit dem Eintritt dieses Tages als erfolgt angesehen.

2. Die Lebensversicherung auf den Erlebensfall.

Auch bei der zweiten Hauptart der Lebensversicherung, der auf den Erlebensfall, lassen sich verschiedene Unterformen feststellen. Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal von der unter a genannten Art ist das, daß die Versicherung nicht beim Tode, sondern beim Erleben eines gewissen Alters fällig wird. Hier lassen sich nun zunächst zwei Fälligkeitstermine unterscheiden:

α) Der Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt noch in der Jugend des Versicherten, dann haben wir die Fälle der Aussteuer- oder Militärdienst- oder Studienkostenversicherung, oder

β) der Versicherungsfall soll erst beim Erreichen einer späteren Altersstufe eintreten, so liegt eine sogen. Altersversicherung vor.

Zu den Versicherungen auf den Erlebensfall ist dann weiter

γ) die Leibrentenversicherung zu zählen. Dieser Art ist eigentümlich, daß die Versicherungssumme nicht in einer einmaligen Kapitalsumme, sondern in einer in gleichbleibenden Zeitabschnitten auszuzahlenden Rente besteht, und umgekehrt werden bei dieser Versicherungsart meistens nicht laufende Prämien an den Versicherer bezahlt, sondern die Leistung des Versicherungsnehmers besteht in einer einmaligen Kapitalzahlung[1] an den Versicherer.

Wir unterscheiden hier drei Unterarten:

αα) Die alsbald beginnende Leibrentenversicherung. Hierbei beginnt die Auszahlung der Rente sofort mit dem Abschlusse des Vertrages und endet mit dem ersten Zeitpunkte, den der Versicherungsnehmer oder der Dritte, zu dessen Gunsten die Versicherung genommen, nicht mehr erlebt, d. h. der Todestag und dieser Zeitpunkt sind identisch.

ββ) Die aufgeschobene Leibrentenversicherung. Diese Art ist der unter αα beschriebenen völlig gleich, nur wird der Beginn der Rentenauszahlung aufgeschoben, d. h. diese fängt erst an, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht hat.

γγ) Die Zeitrentenversicherung. Diese gleicht wieder, was Beginn der Rentenzahlung betrifft, der unter ββ geschilderten, endet aber nach Ablauf einer fest-

[1] Mise genannt.

bestimmten Reihe von Jahren, auch wenn der Versicherungsnehmer oder der Dritte ein höheres Alter erreichen sollte.

3. Die Lebensversicherung auf den Überlebensfall.

Die dritte Hauptart, die Überlebensversicherung, wird für den Fall abgeschlossen, daß jemand stirbt und von einem Dritten (Witwe, Kinder usw.) überlebt wird. Nur unter der Bedingung, daß der Dritte beim Tode des Versicherungsnehmers noch am Leben, tritt der Versicherungsfall ein.

Alle diese Versicherungsarten können aber — was auch fast immer der Fall — wieder untereinander verbunden oder mit anderen Versicherungszweigen (privaten Unfall-, Kranken-, Invaliditätsversicherungen) kombiniert werden, so daß in der Praxis eine Unmenge von Lebensversicherungsarten entstanden sind. Doch hat dies nur wirtschaftliche, aber keine rechtliche Bedeutung, da die Rechtsverhältnisse bei allen Arten des Lebensversicherungsvertrages die gleichen sind.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Lebensversicherungsvertrages und die Bedeutung der Lebensversicherungspolice.

§ 3.

Die Entstehung des Lebensversicherungsvertrages.

1. Das Zustandekommen des Lebensversicherungsvertrages in der Praxis.

In der Begründung zu § 3 VVG.[1] ist ausgeführt, daß der Versicherungsvertrag einer besonderen Form nicht bedürfe, sondern ein solcher Vertrag den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß (§§ 145 ff.) als geschlossen zu gelten habe, sobald dem Antragsteller von dem Versicherer die Mitteilung zugeht, daß der Antrag angenommen sei. Man sieht, daß wir es hier mit einem Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen (Versicherungsnehmer — Versicherer) zu tun haben, das — dem Verkehrsbedürfnis entsprechend — bei völliger Formfreiheit durch die freie Willenserklärung der Beteiligten kreiert wird. Der Lebensversicherungsvertrag ist demnach ein

[1] s. Begr. S. 17 ff.

durch Offerte und Annahme zustande kommendes Rechtsgeschäft, das, da ein Schuldverhältnis stipuliert wird, nur auf Grund eines Vertrages[1] zwischen den Beteiligten zustande kommen kann. Dieser Vertrag[2] setzt völlige Einigkeit über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Vertragschließenden voraus und kann, wie sich hieraus ergibt, nur auf besondere Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit der Vertragschließenden aufgebaut werden.

In der Praxis vollzieht sich der Abschluß des Lebensversicherungsvertrages in der Weise, daß der Versicherungslustige sich einen von dem Versicherer herausgegebenen Prospekt verschafft, wobei es rechtlich völlig bedeutungslos ist, ob er ihm durch die Post zugestellt oder durch einen Versicherungsagenten mit mündlichen Erläuterungen vorgelegt wird, daß er nach Durchsicht dieses Prospektes den diesem beigefügten Fragebogen — früher Deklaration genannt — ausfüllt, in welchem er erstlich eine Reihe von Fragen über den Inhalt des Lebensversicherungsvertrages, nämlich Art und Dauer, Höhe der Versicherungssumme, Tarif für die Prämienberechnung, Leistungsmodus der Prämie, Begünstigung einer dritten Person, eigne persönliche Verhältnisse und die der nächsten Verwandten in bezug auf Wohnort, Alter, Gesundheit, überstandene Krankheiten usw., event. Gefahrerhöhung,

[1] § 305 BGB.

[2] Austausch von Versprechen gegen Versprechen, synallagmatischer Vertrag; vgl. Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 56 § 20.

beantwortet und weiter sich dazu verpflichtet, seinen Körper einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des Versicherers zu unterwerfen und diesem über alle Fragen bezüglich seiner gesundheitlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, daß er dieses in der Terminologie des Versicherungsrechtes „Antrag" genannte Formular dem Versicherer — meistens durch Vermittlung des Agenten — zusendet, hierauf sich der ärztlichen Untersuchung unterwirft[1] und sodann von dem Versicherer, falls dieser die Annahme des Antrages nicht ablehnt, die Police (im Gesetze Versicherungsschein genannt) gegen Bezahlung der ersten auf Grund des vereinbarten Tarifes der Höhe nach festgesetzten Prämie erhält.

2. Die rechtlichen Verhältnisse der Prospekte der Lebensversicherungen.

Es ist nun zuerst zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung den von dem Versicherer herausgegebenen Prospekten zukommt. Diese sind in der Regel nichts weiter als Geschäftsreklamen,[2] welche nur dazu dienen sollen, den Versicherungslustigen zur Vertragsofferte zu bestimmen.

Doch können sie gerade bei der Lebensversicherung,

---

[1] § 160 VVG. läßt ein Recht des Versicherers, die Vornahme dieser Untersuchung etwa durch Strafbestimmungen zu erzwingen, trotz event. schriftlicher oder mündlicher Bereiterklärung des Versicherungsnehmers nicht entstehen (zwingendes Recht).

[2] vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 254.

hauptsächlich bei dem sogen. kurzen Lebensversicherungsvertrage,[1] auch rechtliche Bedeutung haben, wenn auch dies nicht die Regel bildet. Sie können nämlich für den Versicherer bindende Offerte sein, welche von diesem an jedermann gerichtet werden. Hier kann durch den Kauf eines Ausweises aus einem Automaten, durch die geschenkweise Annahme eines Notizbuches, durch das Abonnement einer Zeitung ein Lebensversicherungs- oder Unfallversicherungsvertrag für die Dauer einer Reise oder für eine sonst beliebig fixierte Zeit zustande kommen, sofern nur vom Versicherungsnehmer der betreffende Prospekt ausgefüllt an den Versicherer gesandt oder Karte, Notizbuch, Zeitung gekauft, entgegengenommen oder abonniert wird. Als Vertragsbedingungen haben die auf den betreffenden Gegenständen aufgedruckten Bestimmungen zu gelten.[2] Die Offerte macht der Versicherer, die Annahme wird von dem Versicherungsnehmer zum Ausdruck gebracht. Allerdings müssen die Vertragsbestimmungen seit 1. 1. 1910 den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechen und dürfen mit den Bestimmungen zwingenden Rechtes dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.[3]

---

[1] s. oben S. 16.

[2] Die Ausstellung eines Versicherungsscheines wird bei einem solchen Vertrag weder verlangt noch betätigt. Sie wird meistens vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen.

[3] Diese mit zwingender Kraft ausgestatteten Vorschriften des VVG. sind mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des Ver-

3. Die rechtliche Bedeutung des Versicherungsantrages.

Von den unter II aufgeführten Ausnahmefällen abgesehen, geht die Offerte fast durchweg von dem Ver-

---

sicherungsvertrages geschaffen. Hier stehen sich nämlich nicht gleich starke, sondern wirtschaftlich höchst ungleiche Parteien gegenüber. Wie schon ausgeführt, kommt der Lebensversicherungsvertrag in der Regel dadurch zustande, daß vom Versicherungsnehmer die Offerte ausgeht, indem er die in einem von dem Versicherer ausgegebenen Formulare enthaltenen Fragen beantwortet. Diese also zuerst als Vorschläge des Versicherers niedergelegten Fragen werden durch ihre Beantwortung zum maßgebenden Bedingungsvorschlag des Versicherungsnehmers, obwohl sie eigentlich nichts als den Parteiwillen des Versicherers enthalten. Sie bilden späterhin den Inhalt des Versicherungsscheines, der, wie noch zu erörtern sein wird, in der Praxis immer identisch mit dem Inhalte des Vertrages ist. Es liegt nun auf der Hand, daß der Versicherer, der ja die Rechtsverhältnisse des abzuschließenden Vertrages aus Erfahrung und Studium weitaus besser kennt, dem Versicherungslustigen gegenüber der wirtschaftlich viel Stärkere ist, insbesondere da er bei der oben angegebenen Art des Vertragsschlusses nicht nur die ihm vom Versicherungslustigen gemachte Offerte akzeptiert, sondern sie schon vorher dem Antragenden diktiert hat. Daß diese für den Versicherer so überaus günstige Situation vor Inkrafttreten des VVG. auch des öfteren ausgenutzt worden ist, davon geben die vielen Versicherungsprozesse Zeugnis. Die Gesetzgebung schafft nun hier durch die Aufstellung zwingender Normen im Gesetze Abhilfe. Allerdings enthalten diese Vorschriften keinen absoluten, sondern nur einen relativen Zwang (s. Manes, Komm. zum VVG. Vorbem. 11 unter Nr. 2), d. h. wenn die Parteien eine dem jus cogens widersprechende Vereinbarung treffen, so ist diese nicht schlechthin ungültig, sondern nur dann, wenn sie zum Nachteile des Versicherungsnehmers getroffen wurde; hier ist ihre gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossen. Ferner kann ein bei Verletzung seiner Pflichten

sicherungsnehmer aus, und zwar durch schriftlichen Antrag, in welchem er hauptsächlich den gesetzlichen Bestimmungen der Anzeigepflicht[1] (§§ 16—19 VVG.) Genüge

dem Versicherungsnehmer vertragsweise etwa angedrohter Rechtsnachteil — z. B. Rücktritt des Versicherers vom Vertrag ohne Leistung — nur dann geltend gemacht werden, wenn die Verletzung auf einem eigenen schuldhaften Verhalten des Versicherungsnehmers beruht (vgl. § 6 VVG.). Hierbei ist noch ein Doppeltes zu beobachten, nämlich ob die Obliegenheit, auf Grund deren Nichterfüllung seitens des Versicherungsnehmers ein Rücktrittsrecht geltend gemacht wird, vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (unter Versicherungsfall versteht die Terminologie des VVG. dasjenige Ereignis, durch welches die Leistungspflicht des Versicherers herbeigeführt wird) schuldhaft verletzt worden ist. Im ersten Falle haftet der Versicherungsnehmer nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) und hat, wenn er eine Schuld seinerseits bestreitet, in beiden Fällen die Beweislast, während der Versicherer nur die Nichterfüllung der Obliegenheit zu beweisen hat. Im zweiten Falle dagegen haftet der Versicherungsnehmer zwar auch für Vorsatz, aber nur für grobe Fahrlässigkeit, d. h. bei leichterer Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Versicherer (Übersehen einer im Vertrag kurz gesteckten Frist oder einer besonders vorgeschriebenen Anzeigeform: eingeschriebener Brief) kann sich dieser von seiner Leistungspflicht nicht befreien. Doch muß der Versicherungsnehmer, sobald er sein schuldhaftes Verhalten erkannt hat, die versäumte Handlung nachholen, wenn nicht die leichte Fahrlässigkeit sich dann in eine grobe verwandeln soll. Diese Bestimmungen sind zwingenden Rechtes, d. h. sie können zum Nachteile des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

[1] Es entspringt dem Treupflichtprinzip des Versicherungsgeschäftes, daß der Versicherer, bevor er einen Versicherungsvertrag abschließt, über die Art und Größe der Gefahr, die er übernehmen soll, möglichst genau von dem Versicherungslustigen unterrichtet wird (vgl. Begr. S. 37 ff.), der ja allein hierzu imstande ist. Daher legt der § 16 Satz 1 VVG. dem

geleistet haben muß. Die Frage nach der rechtlichen Bedeutung dieses Antrages ist von besonderer Wichtigkeit,

---

Versicherungsnehmer die Verpflichtung auf, alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer bekanntzugeben. Bei der Lebensversicherung gehört hierher namentlich der Gesundheitszustand, Alter und Beruf. Doch gibt es bei der Lebensversicherung auch Arten, wo eine derartige Anzeigepflicht wertlos ist; das sind erstlich die unter § 2b aufgeführten Lebensversicherungsverträge auf den Erlebensfall, nämlich der Leibrentenversicherung, zum anderen die Fälle der Militärdienst-, Aussteuer- und Studienkostenversicherung (s. oben S. 17). Hier besteht das Risiko des Versicherers nur darin, daß eine bestimmte Person ein bestimmtes Alter erreicht. Geschieht dies nicht, so tritt der Versicherungsfall nicht ein. Es genügt daher für den Versicherer, zu wissen, in welchem Alter der Versicherungsnehmer sich befindet, um sein Risiko zu übernehmen. Bei der Lebensversicherung auf Todesfall geht das Interesse des Versicherers natürlich viel weiter. Doch verlangt das Gesetz auch hier nur, daß alle erheblichen Umstände angezeigt werden. Welche Umstände als erheblich anzusehen sind, bringt das Gesetz nicht zum Ausdruck. Es kann naturgemäß nur in jedem einzelnen Falle geprüft werden (§ 157 BGB.). Da sich aber hierbei sehr leicht Zweifel ergeben werden, so hat das Gesetz eben unter Berücksichtigung des Umstandes, daß normaliter der Versicherungslustige seiner Anzeigepflicht in dem Antrag, und zwar durch schriftliche Beantwortung der Fragen des Versicherers genügen wird, folgende Vermutung aufgestellt: Das Gesetz bezeichnet in § 18 Umstände, nach welchen der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich. Hierbei läßt jedoch die Fassung „im Zweifel" erkennen, daß gegenüber jeder derartigen Frage immer noch die Prüfung zulässig ist, ob der Umstand tatsächlich für die Gefahrübernahme relevant ist. Der Versicherer kann durch seine Frage nicht einen gänzlich unerheblichen Umstand nun zu einem erheblichen machen, und der Versicherungsnehmer wird jederzeit mit einem Beweisangebot, daß der Umstand unerheblich

da durch den Antrag der Zeitpunkt fixiert wird, durch welchen der Vertrag für die Vertragschließenden bindend wird und ihre gegenseitigen Verpflichtungen ihren Anfang nehmen.

Nach der Begründung zu § 3 VVG. können, wie schon bemerkt, auf den Antrag und seine Annahme nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung

---

gewesen sei, gehört werden müssen, da ja durch die gesamte Erheblichkeitsvermutung der Versicherer des Beweises hierfür enthoben ist. Auf der anderen Seite aber ist auch dem Versicherungsnehmer durch § 12 VVG. Abs. 2 eine große Erleichterung geschaffen. Hat nämlich der Versicherer bei Aufstellung seines Fragebogens vergessen, nach erheblichen Umständen zu fragen bezw. diese sich schriftlich beantworten zu lassen, so gereicht es dem Versicherungsnehmer nicht zum Nachteil, wenn er trotz seiner Kenntnis dieser erheblichen Umstände darüber schweigt, es sei denn, daß er arglistig handelt und einen Umstand, nach dem der Versicherer nicht gefragt, weil er ihn nicht wissen konnte, absichtlich zum Nachteil desselben verschweigt. Der Nichtangabe eines erheblichen Umstandes steht die unrichtige Angabe eines solchen gleich. Doch haftet hier der Versicherungsnehmer in jedem Falle, es sei denn, daß die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt oder die unrichtige Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers gemacht worden ist (§ 17 VVG.). Es brauchen ferner nur die dem Versicherungsnehmer bekannten Umstände angezeigt werden. Es kann sich also der Versicherer auf erhebliche Umstände, welche dem Versicherungsnehmer bei Beantwortung der Fragen selbst nicht bekannt waren, nicht berufen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer sich der Kenntnis solcher Umstände arglistig entzogen hat (§ 16 VVG.). Da bei einem schuldhaften Verhalten des Versicherungsnehmers dem Versicherer der Rücktritt vom Vertrage freisteht, sind diese Bestimmungen von großer praktischer Bedeutung.

finden (§§ 145 ff. BGB.). Auch nach Hagen[1] ist der Antrag auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages ein wahrer Antrag im Sinne der §§ 145 ff. BGB.

Gemäß § 147 Abs. 2 BGB. ist ein schriftliche Antrag als ein Antrag unter Abwesenden[2] anzusehen. Der Antragsteller ist demnach so lange an seinen Antrag gebunden, als er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, es sei denn, daß er dem Versicherer eine Frist zur Annahme gesetzt (§ 148 BGB.). Auch können die Bestimmungen des § 149 BGB. über verspätete Annahme Platz greifen.

Die Annahmeerklärung des Versicherers kann nur

---

[1] vgl. Manes, Komm. z. VVG. S. 646 Anm. 2. Anders Demelius, Begriff des Versicherungsvertrages und Perfektion des Versicherungsvertrages, in der Zeitschr. f. d. ges. VersWissensch. 1907 S. 436 und 1909 S. 128 ff., welcher die Verpflichtungen, die der Versicherungsnehmer in seinem Antrage auf sich nimmt (Anzeigepflicht, ärztliche Untersuchung), als mit dem Wesen eines Vertragsantrages unvereinbar ansieht und deshalb den sogen. Antrag als einen Vorvertrag, ein pactum de assecurando betrachtet wissen will, da ein privatrechtlicher Antrag nur eine einseitige Willenserklärung sein könne, welche eine Verpflichtung nicht begründen kann. Josef, Begriff des Versicherungsvertrages und Perfektion des Versicherungsvertrages, in der gleichen Zeitschrift 1908 S. 688, der zwar den Antrag als einen Vertragsantrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten läßt, jedoch neben demselben noch einen selbständigen Vertrag zwischen den Parteien entstehen läßt.

[2] Ein Vertragsantrag beim Lebensversicherungsvertrag, der mündlich in Gegenwart des Versicherers oder seines Vertreters gestellt wird, kommt in der Praxis nicht vor. Theoretisch könnte er nur sofort angenommen oder abgelehnt werden (§ 147 Abs. 1 BGB.).

eine unbedingte sein. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen ist Ablehnung, hat aber die Bedeutung eines neuen Antrages, bei dem die Rollen vertauscht sind (§ 150 Abs. 2 BGB.).

Der Vertrag ist geschlossen, sobald dem Antragsteller von dem anderen Teile die Mitteilung zugeht, daß der Antrag angenommen sei, wenn nicht, was fast durchweg in der Praxis der Fall ist,[1] etwas anderes vereinbart wird.

Derartige anderweitige Vereinbarungen finden sich hauptsächlich hinsichtlich der Bedeutung der Lebensversicherungspolice und sind bei dem Grundsatze der Vertragsfreiheit, auf welchem das Versicherungsvertragsgesetz aufgebaut ist, sehr wohl zulässig, sofern sie nur nicht mit den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes sich im Gegensatze befinden.

§ 4.

Die Bedeutung der Lebensversicherungspolice.

Die Versicherungsbedingungen aller deutschen Lebensversicherungsunternehmungen mit Ausnahme der unter

[1] Eine Ausnahme unter den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bildet allein die Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Hier tritt die Versicherung in Kraft bereits mit Ausfertigung, nicht erst mit Einlösung des Versicherungsscheines, d. h. wenn der Versicherungsfall in die Zeit zwischen Ausfertigung des Versicherungsscheines bezw. Mitteilung hiervon an den Versicherungsnehmer und Zahlung der ersten Prämie fällt, so ist doch die Versicherungssumme fällig.

Anm. 1 S. 29 genannten enthalten die Bestimmung, daß der Vertrag nur dann perfekt sein soll oder die Verpflichtungen des Versicherers erst dann existent werden sollen, wenn der Versicherungsschein (Police) ausgehändigt und eingelöst, d. h. die erste Prämie bei laufenden Prämien (gegebenenfalls die erste Teilzahlung der sonst gestundeten ersten Prämie) oder die Mise, wenn nur überhaupt eine einzige Prämie (hauptsächlich bei Leibrentenversicherungen) gezahlt wird, beglichen ist. Der Vertrag kommt demnach nicht eher zustande, als bis der vorerwähnten Bedingung der Aushändigung und Einlösung Genüge getan ist. Diese Bedingung ist zulässig, sie widerspricht keiner der im Gesetze gegebenen zwingenden Vorschriften. Hier wird nun die Aushändigung und Einlösung der Police zur Vertragsbedingung, während das Gesetz die Ausstellung der Police und ihre Aushändigung nur als eine dem perfekten Vertrage entspringende Pflicht des Versicherers kennt. Man sieht, hier hat die Praxis den gesetzlichen Begriff des Versicherungsscheines erheblich erweitert. Doch ist sie hierbei nicht stehen geblieben. Fast durchweg wird der Versicherungspolice außer der vorgenannten Bedeutung einer Vertragsbedingung auch die eines unanfechtbaren Beweismittels verliehen. Hierbei sind jedoch die zwingenden Vorschriften des § 5 VVG. unbedingt zu berücksichtigen. Ja es ist beim Lebensversicherungsvertrage sogar möglich, der Versicherungspolice durch Einfügung der Inhaberklausel die Bedeutung eines Legitimationspapieres (§ 808 BGB.) zu verleihen.

Hiermit ist die Abgrenzung dieser Arbeit gegeben.

Es wird zunächst zu untersuchen sein, welche rechtliche Bedeutung der Lebensversicherungspolice als einfache Urkunde über den Versicherungsvertrag, sodann als Beweismittel und ferner als sogen. hinkendem Inhaberpapiere zukommt, welch letztere Betrachtung dann noch zur Besprechung der Rechtsstellung der in der Police als Begünstigte benannten Dritten führen wird.

Auch sollen hierbei nur die Versicherungspolicen berücksichtigt werden, welche bezüglich der gebräuchlichsten und daher wichtigsten Lebensversicherungsverträge ausgegeben werden, nämlich bezüglich der lebenslänglichen und der sogen. abgekürzten Lebensversicherung auf Todesfall,[1] welch beide Arten hauptsächlich darin übereinstimmen, daß die Leistungspflicht des Versicherers unter allen Umständen eintreten muß.

---

[1] s. oben S. 16 u. 17.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Lebensversicherungspolice.

§ 5.

Die Lebensversicherungspolice als Informations- und Beweisurkunde.

1. Die Lebensversicherungspolice als Informationsurkunde.

Der § 3 VVG. bestimmt in seinem Satz 1:

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein[1]) dem Versicherungsnehmer auszuhändigen.

[1] Das Wort Versicherungsschein ist die Verdeutschung des vor der Geltung des VVG. in der Terminologie des Versicherungswesens allgemein gebräuchlichen Wortes „Police". Dieses wurde zuerst in Spanien im 15. Jahrhundert in dem heute gebräuchlichen Sinne angewendet und bedeutete damals die Urkunde, welche der Makler bezüglich des Seeversicherungsvertrages (älteste Art des Versicherungsgeschäftes, entwickelt aus dem foenus nauticum) vor der vorgeschriebenen notariellen Protokollierung des Vertrages aufgesetzt hat, die dann einseitig vom Versicherer ausgestellt und unterschrieben wurde. Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht §§ 3 u. 4 und Worms, Versicherungsantrag und Versicherungsschein im Lichte des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, in der Zeitschr. f. VersWissensch. 1909 S. 531.

Wie schon ausgeführt, kann diese Bestimmung durch den Willen der Parteien außer Kraft gesetzt werden, da sie nicht den Bestimmungen zwingenden Rechtes zuzurechnen ist, die Parteien daher vereinbaren können, daß von der Ausstellung eines Versicherungsscheines Umgang genommen werden soll.[1] Doch sollen hier zunächst irgendwelche besondere Vereinbarungen der Parteien außer Betracht bleiben, sondern vorerst untersucht werden, wie sich die Rechtsverhältnisse der Lebensversicherungspolice nach dem Wortlaute und dem Inhalte obiger Gesetzesbestimmung gestalten.

Die Worte „Urkunde über den Versicherungsvertrag" lassen erkennen, daß der Gesetzgeber die Perfektion des Versicherungsvertrages voraussetzt und die Ausstellung des Versicherungsscheines als eine dem Versicherer zukommende, im Unterlassungsfalle im Klageweg zu erzwingende Pflicht aus dem Versicherungsvertrage angesehen wissen will.[2] [3]

---

[1] Als Beispiel hierfür ist die Reise-, Lebens- und Unfallversicherung anzuführen, bei der der Vertrag durch den Kauf eines Ausweises aus einem Automaten und Unterschreiben desselben durch den Versicherungsnehmer vollständig abgeschlossen ist.

[2] Es läßt sich demnach — was bei dem Lebensversicherungsvertrag in der Praxis aber nie vorkommt — theoretisch ganz gut der Fall konstruieren, daß die Parteien unter Anwendung des § 127 BGB. für den Abschluß des Lebensversicherungsvertrages Schriftform bestimmen, ihren Vertrag schriftlich niederlegen, ohne hierbei die Ausstellung eines Versicherungsscheines auszuschließen, und daß sodann der Versicherer,

Es fragt sich nun, welchen Zweck verfolgt das Gesetz mit dieser Bestimmung? Diese Frage führt notwendig dazu, in erster Linie Untersuchungen über den Inhalt des Versicherungsscheines anzustellen. Die Begründung zu § 3 VVG.[1] verlangt, daß der Inhalt des Versicherungsscheines die Bestimmungen des Versicherungsvertrages wiedergebe; nähere Vorschriften hierfür stellt sie jedoch naturgemäß nicht auf, da dies bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Versicherungsarten unmöglich ist. Bei der Lebensversicherung wird die Police, wenn sie den Forderungen des § 3 Satz 1 VVG. gerecht werden will, über folgende wesentliche Vertragspunkte Aufschluß geben müssen.

In erster Linie wird der Versicherungsschein die Namen der Vertragschließenden, Gegenstand, Art und Beginn der Versicherung, Versicherungsdauer, Höhe der Versicherungssumme sowie Höhe und Entrichtungsart der Prämie enthalten müssen, ferner wird die Möglichkeit gegeben sein müssen, ersehen zu können, auf Grund welcher vorgängigen Vereinbarungen (allgemeine Versicherungsbedingungen und Antragsinhalt, auf welche, wenn sie nicht ganz oder im Auszug in den Versicherungsschein aufgenommen sind, zu verweisen ist) der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, und weiter wird der

---

obwohl alle Vertragsbestimmungen bereits in dem schriftlichen Vertrage vinkuliert, dennoch der Verpflichtung des § 3 Satz 1 VVG. nachkommen muß.

[3] s. Begr. zu § 3 S. 17.

[1] s. Begr. zu § 3 S. 17 a. E.

Versicherungsschein — sollten noch besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden sein[1] — auch diese zu enthalten haben.

Die Bestimmung des § 3 Satz 1 VVG. bezweckt also zunächst, dem Versicherungsnehmer jederzeit die Möglichkeit zu geben, sich über den gesamten Vertragsinhalt zu informieren, da ihm ja die von der Aufsichtsstelle[2] geprüften und genehmigten[3]) allgemeinen Versicherungsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorschrift[4] vor Abschluß des Versicherungsvertrages ausgehändigt sein müssen und der Versicherungsantrag von ihm selbst verfaßt und eingereicht worden ist. Auch steht es ihm frei, gemäß § 3 Abs. 3 VVG. jederzeit Abschriften seiner sämtlichen schriftlichen Erklärungen, die er dem Versicherer gegenüber abgegeben hat, von diesem zu fordern, eine Bestimmung, die hauptsächlich zum Schutze Unerfahrener, welche ihre Deklaration in den seltensten Fällen für sich in Abschrift zurückbehalten, getroffen ist.

Allerdings muß der Versicherungsnehmer, der ein solches Begehren stellt, dem Versicherer die durch die Abschriften entstehenden Kosten ersetzen und auf Verlangen vorschießen (§ 3 Abs. 4 VVG.).

Auf dieses Recht hat der Versicherer den Versicherungs-

---

[1] s. unten unter Nr. 3 sowie §§ 6 u. 7 dieser Arbeit.

[2] Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherungen in Berlin (VAG. v. 12. 5. 1901 §§ 2, 70).

[3] §§ 4 Abs. 3 Nr. 2 und 7 Nr. 1, 2 VAG.

[4] § 10 VAG.

nehmer bei der Aushändigung des Versicherungsscheines ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es geschieht dies meistens durch Aufnahme eines dementsprechenden Vermerkes in die Police oder durch Ankleben eines besonderen Zettels dieses Inhalts an dieselbe. Eine Vorschrift, in welcher Weise der Hinweis auf dieses Recht zu erfolgen hat, findet sich weder im Gesetz noch in der Begründung.[1] Wohl aber sagt die Begründung,[2] daß die ärztlichen Berichte, welche bei den hier behandelten Arten der Lebensversicherung immer erhoben werden, nicht hierher gehören, da diese keine Berichte des Versicherungsnehmers sind. Ebenso schweigt die Begründung darüber, wie oft der Versicherungsnehmer sein Verlangen nach Abschriften zu wiederholen berechtigt ist. Es ist jedoch anzunehmen, daß mit einem einmaligen Erholen der Deklarationsabschriften dieses Recht des Versicherungsnehmers keineswegs erschöpft ist, sondern daß der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer das wiederholte Verlangen nach Abschriften mit dem Nachweise, daß er ein Interesse daran habe, belegt, auch des öfteren Abschriften herauszugeben hat.[3] Einer mißbräuchlichen Benutzung dieses Rechtes ist ja durch die

---

[1] Ein entsprechender Hinweis in den Versicherungsbedingungen allein kann dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber nicht genügen, da dieses vorschreibt, daß bei Aushändigung des Versicherungsscheines der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam zu machen ist. Vgl. Manes a. a. O. S. 544 und die dort angegebene Literatur.

[2] s. Begr. S. 18 Abs. 2. a. E.

[3] vgl. Manes, Komm. z. VVG. Anm. 7 zu § 3 S. 30.

Bestimmung des Vorschießens der Kosten ein Riegel vorgeschoben.

Man sieht also, der Versicherungsschein ist nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie Informationsurkunde für den Versicherungsnehmer. Doch damit ist seine Bedeutung noch nicht erschöpft. Da der Versicherungsschein Erklärungen des Ausstellers (hier über den Lebensversicherungsvertrag) enthält und von ihm unterzeichnet sein muß,[1] ist er als eine Privaturkunde[2] im prozessualen Sinne anzusehen, und es kommt ihm sohin der Wert einer Beweisurkunde im Sinne des 9. Titels 2. Buches der Zivilprozeßordnung zu.[3])

2. Unterzeichnung, Aushändigung und Kosten der Lebensversicherungspolice.

Zuvor aber sollen noch folgende drei Punkte, welche in formaler Beziehung für den Lebensversicherungsschein wichtig erscheinen, einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

a) die Unterzeichnung der Urkunde durch den Versicherer;

b) die Aushändigung des Versicherungsscheines an den Versicherungsnehmer;

c) die Kosten der Versicherungspolice.

---

[1] Auf welche Art diese Unterschrift erfolgen kann, s. unten 2 a.

[2] vgl. Gaupp-Stein, Die ZPO. für das Deutsche Reich 4. Aufl. Bd. 1 S. 870 Anm. 1 zu § 416.

[3] s. unten unter Nr. 3.

Zu a. Das Gesetz spricht von einer Urkunde. Es ist daher ganz gleichgültig, ob diese handschriftlich, mit der Schreibmaschine, durch Buchdruck oder durch mechanische Vervielfältigung hergestellt ist, oder ob sie aus mehreren dieser Schriftarten zusammengesetzt ist. Ihr Wert als Beweisurkunde gemäß §§ 415—418 ZPO. wird dadurch nicht beeinträchtigt.[1])

Streitig dagegen ist die Frage, ob diese Urkunde, deren Unterzeichnung von dem Versicherer verlangt wird, von diesem mittels eigenhändiger Unterschrift oder durch eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Unterschrift unterzeichnet werden kann. Ausdrücklich sagt das Gesetz nicht, daß eine auf mechanischem Wege hergestellte Namensunterschrift genüge, wie dies in § 43 Nr. 4 VVG. bei der Prämienrechnung zu finden ist, und es ließe sich hieraus der Schluß ziehen, daß eben eine eigenhändige Unterschrift verlangt wird, sonst hätte der Gesetzgeber auch in dem § 3 VVG. eine solche Erleichterung des Geschäftsbetriebes des Versicherers stipuliert;[2] doch läßt sich einmal daraus, daß das Gesetz nicht eine „unterschriebene", sondern eine „unterzeichnete" Urkunde

---

[1] vgl. Gaupp-Stein a. a. O. Vorbem. z. 9. Titel S. 865 I.

[2] vgl. Markus, Das Recht der Privatversicherung S. 17, der eine im Wege der Vervielfältigung hergestellte Unterschrift unter Hinweis auf § 426 Nr. 9 HGB. — wo eine derartige Erlaubnis für den Frachtbrief im Gesetz ausdrücklich gegeben wird — als ungenügend erachtet. Anders Cosack, Lehrb. d. HR. 7. Aufl. 1910 S. 563, der eine Unterstempelung für ausreichend hält. Ebenso Worms a. a. O. S. 542.

verlangt, im Hinblick auf §§ 127, 793 Abs. 2 BGB. und §§ 181, 426 Nr. 9 und insbesondere § 445 Abs. 2 u. 3 HGB. in Verb. mit dem letzten Absatz dieses Paragraphen annehmen, daß der Gesetzgeber den Ausdruck unterzeichnet, auch hier im gleichen Sinne gebraucht hat, daß also eine Unterstempelung genügt, zum andern lassen Verkehr und Praxis die Unterstempelung so allgemein zu, daß einer so ängstlichen Interpretation wie der erst angeführten die Gefolgschaft zu versagen ist.

Dadurch wird natürlich die Vollziehung der Urkunde (sei es eigenhändig, sei es im Wege der mechanischen Vervielfältigung) durch einen legitimierten Vertreter des Versicherers als vollgültig nicht in Frage gestellt, worüber bei allen Schriftstellern völlige Einigung besteht.[1]

Wir kommen also zu dem Resultate, daß einem gedruckten oder auf andere Art mechanisch vervielfältigten, von einem legitimierten Vertreter des Versicherers unterstempelten Versicherungsscheine die gleiche rechtliche Bedeutung zukommt wie einer geschriebenen und eigenhändig vom Versicherer unterschriebenen Police.

Zu b. Wie schon betont, hat die Aushändigung der Police auf die Gültigkeit des Vertrages, sofern nicht anderweitige, besondere Abreden getroffen wurden, keinen Einfluß. Sie ist nur eine dem Versicherungsvertrage entspringende gesetzliche Pflicht des Versicherers. Das Gesetz schreibt vor, daß der Versicherer verpflichtet sei, den

[1] vgl. RGE. Bd. 50 S. 51—60.

Schein dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Ein Verlangen des Versicherungsnehmers braucht nicht vorherzugehen. Auf welche Art der Versicherer die Aushändigung zu betätigen hat, dafür gibt das Gesetz keine Vorschriften; gewöhnlich wird die Zustellung unter Benutzung der Post erfolgen. In den meisten Fällen der Lebensversicherung aber wird der Versicherer die Aushändigung nicht selbst besorgen, sondern dies durch den Versicherungsagenten[1] besorgen, wozu letzterer ausdrücklich durch die

---

[1] Der Begriff Versicherungsagent ist durch die Bestimmungen des VVG. scharf abgegrenzt worden (§§ 43—48 VVG.). Vor der gesetzlichen Regelung war der Umstand, daß der Versicherungsnehmer sich selten über den Umfang der Vertretungsbefugnisse des Versicherungsagenten klar war, häufig der Anlaß zu Prozessen, da der Versicherungsnehmer im Agenten fast immer den zu allen Rechtshandlungen bevollmächtigten Vertreter des Versicherers erblickte. Cosack gibt in seinem Lehrbuche des Handelsrechtes 7. Aufl. 1910 S. 560 folgende Definition des Versicherungsagenten: „Versicherungsagent ist, wer von einem bestimmten Versicherer ständig dazu bestellt ist, Versicherungsverträge für ihn abzuschließen oder zu vermitteln, ohne daß er in den Dienst dieses Versicherers tritt". Der Versicherungsagent ist hiernach rechtlich dem Handlungsagenten gleichzustellen, da § 84 HGB. genau die gleiche Definition für diesen enthält. Hieraus ergibt sich wiederum, daß der Versicherungsagent auf Grund der Bestimmungen des § 1 Nr. 1 HGB. Kaufmann im Sinne des HGB. ist, sofern nur der Versicherer (z. B. eine Aktiengesellschaft) Kaufmannseigenschaft besitzt. Lebensversicherungen werden aber sowohl von Aktiengesellschaften als von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen. Andere Unternehmungen, die sich mit Lebensversicherungen befassen, werden in Deutschland nicht zugelassen (s. § 6 Abs. 2 VAG.). Wie verhält es sich nun bezüglich der

Bestimmungen des § 43 Ziff. 3 VVG. legitimiert ist.

Kaufmannsqualität des Versicherungsagenten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit? Nach § 16 VVG. finden die im I. u. III. Buche des HGB. gegebenen Vorschriften auch auf den Versicherungsverein a. G. entsprechende Anwendung, aber mit Ausnahme der §§ 1—7. Hiernach haben die Vereine a. G. wohl eine Firma, müssen Bücher führen, können Vollmachten erteilen, Gehilfen und Lehrlinge anstellen, doch haben sie keine Handelsfirma, ihre Bücher sind keine Handelsbücher, ihre Vollmachten keine Handelsvollmachten, Gehilfen und Lehrlinge keine Handelsgehilfen, keine Handelslehrlinge. Ebenso sind auch die mit ihnen in Verbindung stehenden Versicherungsagenten keine Handelsagenten, obwohl sie unter denselben rechtlichen Vorschriften wie die Handelsagenten stehen. (Vgl. Dr. Paul Alexander Katz, Komm. zum Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen, Berlin 1901, S. 59. Anders Manes-Hagen, Erläuterungen zum VAG., Tübingen 1909, S. 115, der trotz des klaren Wortlautes des § 16 VAG. allen Versicherungsagenten der Lebensversicherungsunternehmungen die Kaufmannsqualität mit der Begründung zuspricht, daß der angeführte Rechtszustand unbefriedigend sei und der inneren Begründung entbehre. Ebenso Hüttner, Das Recht der Lebensversicherung § 11 S. 93 und Dr. B. M., Die Rechtsstellung des Versicherungsagenten nach dem neuen Gesetze über den Versicherungsvertrag, in der Saskischen Zeitschrift für das Versicherungswesen 45. Jahrg. Nr. 46 v. 3. 12. 1909 S. 124.) Und in der Tat ist es auch nicht einzusehen, warum diese Versicherungsagenten, nachdem der Versicherungsverein a. G. in den oben angeführten Punkten durch besondere Vorschrift der Aktiengesellschaft vollständig gleichgestellt ist, nicht zu den Handelsagenten gerechnet werden sollen, nachdem auch die Gegenseitigkeitsvereine nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und sehr häufig Agenten sowohl für die eine wie die andere Art der Unternehmungen tätig sind. Selbstverständlich sind diejenigen Agenten, welche Lebensversicherungsunternehmungen mit sogen. gemischten Betrieben zugehören (das sind solche Unternehmungen,

Selbstverständlich kann eine solche Aushändigung sonstige

die neben der Versicherung ihrer Mitglieder auch solche von Nichtmitgliedern gegen feste Prämien betreiben), als Kaufleute anzusehen. Analog dem § 84 HGB., der die Handelsagenten in Abschluß- und Vermittlungsagenten einteilt, gibt das Gesetz (§§ 43 u. 45 VVG.) die gleiche Scheidung für die Versicherungsagenten. Bei der Lebensversicherung kommen in der Praxis Abschlußagenten, die also zum Abschlusse von Versicherungsverträgen legitimiert sind, meines Wissens nicht vor. Dies ist nur bei der Transportversicherung der Fall. Außer dieser Einteilung nennt das Gesetz noch den Bezirksagenten. Doch ist dies nur eine örtliche Abgrenzung der Machtbefugnisse des Versicherungsagenten (§ 46 Satz 1 VVG.), allerdings mit der Bestimmung, daß der Agent für die in seinem Bezirke vermittelten Versicherungsverträge zuständig bleibt, auch wenn die örtliche Zuständigkeit durch Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers in einen anderen Bezirk aufgehoben wird (§ 46 Satz 2 VVG.). Die Befugnisse des Vermittlungsagenten sind in § 43 VVG. genau fixiert. Zu bemerken ist, daß der Vermittlungsagent zur Prämienstundung oder Ablehnung von Versicherungsanträgen nicht befugt ist. Verläßt sich der Versicherungsnehmer auf die Erklärungen eines Versicherungsagenten, so hat er nur, wenn auf seiner Seite ein Verschulden vorliegt, bei Verletzungen seiner Vertragspflichten für diese einzustehen. Doch ist dies seitens des Richters im Einzelfalle zu entscheiden (s. Begr. zu § 44 VVG. S. 61). Er gilt z. B. als entschuldigt, wenn er den Fragebogen unter Anleitung des Agenten ausfüllt oder die Ausfüllung diesem überläßt, und es finden sich dann ordnungswidrig gemachte Anzeigen in demselben (vgl. Entsch. d. RG. v. 30. 3. 1900 Bd. 46 S. 190). Dagegen wird der Versicherer, soweit seine Kenntnis nach den Vorschriften des VVG. von Erheblichkeit ist (s. §§ 16, 17, 20, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 2 VVG.), durch die Kenntnis des Versicherungsagenten nicht berührt (§ 44 VVG.). Bei der Lebensversicherung sind daher alle derartige Anzeigen immer dem Versicherer selbst zu machen, was dieser meistens in der Police durch

Erfordernisse nicht beseitigen, wenn von diesen vereinbarter-

den Satz, daß alle Willenserklärungen und Anzeigen nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn sie dem Vorstande des Unternehmens in schriftlicher Form zugehen, vorsichtigerweise, aber ohne rechtliche Verpflichtung hierzu noch ausdrücklich zur Kenntnis des Versicherungsnehmers bringt. Die rechtsverbindliche Wirkung von Erklärungen, die gegenüber dem rechtlichen Abschlußagenten abgegeben werden, gehen natürlich viel weiter (s. § 45 VVG.). Die gesetzlichen Befugnisse des Versicherungsagenten können selbstverständlich durch Vertrag mit dem Versicherer beschränkt werden. Doch braucht der Versicherungsnehmer diese Beschränkungen sich gegenüber nicht gelten zu lassen, es sei denn, daß er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäftes oder der Rechtshandlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit — die Beschränkung findet sich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder dem Antragsformular aufgeführt, der Versicherungsnehmer hat sie jedoch beim Durchlesen übersehen — nicht kannte. Zum Schutze des Versicherungsnehmers ist jedoch bestimmt, daß eine von dieser Bestimmung abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien nichtig ist (§ 43 VVG.). Für den Fall einer Klage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer bringt das VVG. eine einschneidende neue Bestimmung. Gemäß § 29 ZPO. (Gerichtsstand des Vertrags) wäre eine solche Klage am Orte der gewerblichen Niederlassung der betreffenden Versicherungsunternehmung als dem Erfüllungsorte anzubringen. Hat jedoch ein Versicherungsagent den Versicherungsvertrag vermittelt, so ist das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent, der den Vertrag vermittelte, zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermanglung derselben seinen Wohnsitz hatte (§ 48 Abs. 1 VVG.). (Bei landgerichtlicher Zuständigkeit bei Klagen gegen einen Versicherungsagenten eines Versicherungsvereins a. G. ist nach Manes-Hagen [s. oben] auf Grund des § 101 Nr. 1 oder Nr. 3b u. c VVG. demnach immer die Kammer für Handelssachen zuständig.) Es steht also dem Versicherungsnehmer frei, an welchem der beiden Orte er die Klage erheben will. Eine Vereinbarung, welche die

maßen das Zustandekommen des Vertrages abhängig gemacht worden ist.[1]

Zu c. Nach bürgerlichem Rechte hat bei jedem Vertragsschlusse jeder Teil seine Kosten zu tragen. Die Ausstellung und Aushändigung der Lebensversicherungspolice ist Sache des Versicherers; er hat also auch für die Kosten, welche in den nach den einzelnen Landesgesetzgebungen verschieden geregelten Stempelgebühren sowie in Schreib-, Druck- und Papierkosten bestehen, aufzukommen. Das Versicherungsgesetz bestimmt nichts bezüglich dieser Kosten. Die Kostenfrage kann demnach durch Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden, und in der Tat werden auch in der Praxis bei allen Lebensversicherungsabschlüssen die Kosten des Versicherungsscheines vertragsgemäß dem Versicherungsnehmer überbürdet, ein Verfahren, das mit dem in der 1. Reichstagskommission ausdrücklich betonten gesetzgeberischen Willen gerade in direktem Widerspruch steht. Doch ist der Versicherer dazu berechtigt, da es an jeder entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift mangelt.

Ausschließung des Agentengerichtsstandes zum Inhalte hat, ist nichtig (§ 48 Abs. 2 VVG.). Umgekehrt aber bei Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer ist sie mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung sehr wohl denkbar. Es können also die Vertragschließenden vereinbaren, daß für solche Klagen nicht der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers, sondern der des Versicherers ausschließlich zuständig sein soll.

[1] vgl. Manes, Komm. Anm. 9 zu § 43 S. 196.

3. Die Lebensversicherungspolice als Beweisurkunde.

Wie schon bemerkt, hat der Versicherungsschein neben seiner Eigenschaft als Informationsurkunde auch beweisrechtliche Bedeutung für die Entstehung der in ihm verbrieften Rechte. Es ist nun zunächst zu untersuchen, wieweit die Beweiskraft dieses Scheines im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes reicht, und sodann, wie diese Beweisfähigkeit durch Vereinbarung der Parteien erweitert werden kann.

A. Die Police als einfache Beweisurkunde.

Unter Nr. 1 ist ausgeführt, welche wesentlichen Vertragsbedingungen eine Lebensversicherungspolice enthalten muß. Es können also aus ihr in Verbindung mit ihren Verweisungen sämtliche Rechte und Pflichten beider Parteien ersehen und durch sie wie durch jede Privaturkunde auch bewiesen werden. Jedoch sind sowohl Versicherungsnehmer wie Versicherer an die in der Police für sie verbrieften Rechte gebunden. Es können nur solche aus dem Scheine geltend gemacht werden, welche in demselben verbrieft sind. Zur Geltendmachung von besonderen mündlichen Nebenabreden,[1] die vor oder bei dem Vertragsabschlusse getroffen worden sind, ist kein Raum.[2] Dies gilt jedoch

[1] vgl. Markus a. a. O. S. 16 Abs. 4 und Manes, Komm. z. VVG. Anm. 7 zu § 3 S. 30.

[2] s. RGE. v. 13. 6. 1902 Bd. 52 S. 23—27 und Manes, Komm. z. VVG. Anm. 1 zu § 5 Buchst. c S. 38.

nur insoweit, als es sich um besondere Nebenabreden handelt. Hat der Versicherer entgegen der Verabredung, d. h. entgegen den im Antragsformulare des Versicherungsnehmers festgelegten Bedingungen (z. B. über die Höhe der Prämie), andere, die vom Versicherungsnehmer gar nicht gewollt waren, in die Police aufgenommen, so steht diesem hiegegen wie bei jeder Privaturkunde unumschränkter Gegenbeweis zu.[1]

Aus diesem Grunde ist auch dem Versicherungsnehmer — um ihm die Möglichkeit zur Herbeischaffung des nötigen Beweismaterials jederzeit zu geben — das oben S. 35 u. 36 besprochene Recht gegeben, die Herausgabe von Abschriften seiner vor dem Vertragschlusse abgegebenen Erklärungen zu verlangen (§ 3 Abs. 3 u. 4). Diese Bestimmung stellt sich als eine Abänderung und Erweiterung des § 810 BGB. dar, denn dieser gibt dem Interessenten nur ein Recht auf Einsichtnahme.[2]

Vor Aushändigung des Versicherungsscheines an den Versicherungsnehmer kann letzterer natürlich aus dieser Urkunde keine Rechte geltend machen. Ihre Beweiskraft beginnt also erst mit der Annahme der Police durch den Versicherungsnehmer.

Wie dem Versicherungsnehmer das Recht auf Abschrifterteilung seiner Erklärungen zusteht, so kann er sich auch, wenn ihm die Versicherungspolice abhanden

---

[1] z. B. Willensunstimmigkeit, Täuschung, Irrtum.

[2] Markus a. a. O. S. 17 Nr. 5 Abs. 2.

gekommen oder vernichtet worden ist, auf seine — event. vorzuschießenden — Kosten eine Ersatzurkunde vom Versicherer ausstellen lassen (§ 3 Abs. 2), eine Bestimmung, die der Auffassung des Gesetzgebers vom Versicherungsschein als Informations- und Beweisurkunde entspricht. Der Beweis, daß diese Voraussetzung gegeben ist, obliegt im Prozesse dem Versicherungsnehmer. Nur wenn die Police als sogen. Inhaberpolice (s. unten S. 60 ff.) ausgestellt ist, steht dem Versicherer das Recht zu, erst die Durchführung der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunde gemäß den Vorschriften der ZPO. §§ 945—959 u. 1003—1024 zu verlangen, ehe er die Ersatzurkunde herausgibt (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVG.). Eine solche Police enthält aber eine besondere Vereinbarung der Parteien. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist die Bedeutung der Police in ihrer Eigenschaft als einfache Beweisurkunde erschöpft. Doch ist der § 3 nicht zwingenden Rechtes.[1] Die Parteien können also seine Wirkung durch Vereinbarung außer Kraft setzen und dem Versicherungsscheine eine erhöhte Wirkung beilegen.

B. Die Vereinbarung der Leistung nur gegen Rückgabe der Police.

Bei einer dieser Vereinbarungen der Parteien wird an dem Charakter des Versicherungsscheines als einfacher Beweisurkunde jedoch nichts geändert. Es ist dies dann der Fall, wenn im Vertrage festgelegt wird, daß die

[1] vgl. Schmidt a. a. O. S. 175. Der § 3 findet sich bei der Zusammenstellung der 8. Reichstagskommission nicht aufgeführt.

Leistungspflicht des Versicherers nur gegen Rückgabe der Versicherungspolice eintreten soll. Dieser Fall hat durch § 4 VVG. eine besondere gesetzliche Regelung erfahren. Doch sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

Erstlich, ob die Police neben dieser Vereinbarung noch die Inhaberklausel enthält, und zum anderen, ob diese Klausel fehlt. Der erste Fall wird unter § 5 zu besprechen sein. Im letzteren Falle jedoch verliert die Vereinbarung ihren Wert fast vollständig.[1] Denn gemäß § 4 Abs. 2 VVG. muß der Versicherer — den Eintritt des Versicherungsfalles vorausgesetzt — auch ohne Rückgabe des Versicherungsscheines trotz der Klausel leisten, wenn der Versicherungsnehmer behauptet, zur Rückgabe des Scheines außerstande zu sein, und wenn er ihm das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei und er wegen derselben nach Bezahlung keinerlei Ansprüche mehr erheben werde, vorlegt. Der Versicherungsnehmer braucht demnach nicht einmal mehr zu beweisen, sondern nur die Behauptung aufzustellen, daß er zur Rückgabe außerstande sei. Zwingenden Rechtes ist der § 4 Abs. 2 VVG.[2] nicht. Es steht daher den Parteien frei, diese Bestimmung im Wege der Vereinbarung außer Kraft zu setzen, d. h. der Versicherer kann auf die Vorlage der Mortifikationsurkunde verzichten.

§ 129 BGB. regelt in Verbindung mit §§ 167 und

[1] vgl. Worms a. a. O. S. 544; Manes, Komm. zu § 4 S. 33; Cosack a. a. O. S. 563,2a.

[2] s. Schmidt a. a. O. S. 175.

200 FGG. und den einzelnen Landesgesetzgebungen die Art und Weise der öffentlichen Beglaubigung.[1] Doch darf man die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 1 VVG. nicht in jedem Falle als für den Versichererer bindend erachten. Die Bestimmung ist im Anschlusse an den § 371 BGB.[2] in das Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen worden und enthält hier wie dort die gleichen Worte „zur Rückgabe außerstande zu sein".

Man wird hier folgende vier Fälle auseinanderzuhalten haben müssen:

a) Der Versicherungsnehmer ist deshalb zur Rückgabe außerstande, weil der Schein vernichtet oder unauffindbar ist. Hier wird der Versicherer durch das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis zur Leistung gezwungen werden können.

b) Besitzt dagegen der Versicherungsnehmer nachweisbar die Police noch, legt aber trotzdem dem Versicherer das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis vor, so braucht der Versicherer nicht auf die Mortifikationsurkunde hin zu leisten, sondern nur gegen Rückgabe der Police. Hier kann die Behauptung des Gläubigers, zur Rückgabe außerstande zu sein, nicht genügen, da ja sonst dem böswilligen Gläubiger ein Wahlrecht, ob er den Versicherungsschein oder die Mortifikationsurkunde zurückgeben will, gegeben [3]

[1] Für Bayern ist zur Beglaubigung nur der Notar zuständig (s. §§ 1, 35 bayer. NotGes. v. 9. 6. 1899).

[2] s. Begr. S. 19 Abs. 2.

[3] vgl. Mot. z. Entw. eines BGB. Bd. 2 S. 90 § 271.

und der Gefahr des Mißbrauches der Urkunde zum Nachteile des Schuldners Tür und Tor geöffnet wäre.

c) Der Versicherungsnehmer ist zur Rückgabe außerstande; es ergibt sich aber, daß der Schein ohne sein Wissen und Wollen in die Hände eines Dritten geraten ist. Hier wird die Behauptung des Gläubigers (Versicherungsnehmer oder seiner Rechtsnachfolger), zur Rückgabe außerstande zu sein, und die Vorlage eines Mortifikationsscheines dem Versicherer ebenfalls nicht als genügend zu erscheinen brauchen; er wird mit Recht die Leistung verweigern können und seiner Pflicht zur Zahlung erst dann nachzukommen brauchen, wenn der Streit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem besitzenden Dritten beendet ist, es sei denn, daß er es nicht vorzieht, sich durch Hinterlegung seiner Leistung gemäß § 372 BGB. seiner Zahlungspflicht für jeden Fall zu entledigen, denn ebenso wie bei § 371 BGB. ist auch bei § 4 Abs. 2 Satz 1 VVG. nur an den Fall gedacht, daß dem Versicherungsnehmer unbekannt ist, wo sich der Schein befindet.

Daß der Dritte, selbst wenn er den Versicherungsschein gutgläubig, aber ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erworben hat, keine Rechte aus diesem ableiten kann, ergibt sich aus folgendem:

Die mit der Klausel, daß nur gegen Rückgabe des Papiers gezahlt werden soll, ausgestattete Police ist, wie schon ausgeführt, eine auf der Grundlage des Lebensversicherungsvertrages über die Forderungen aus diesem

Vertrage ausgestellte Urkunde. Sie ist ein Rektapapier[1] und ist nicht als eine selbständige bewegliche Sache anzusehen. Der Eigentumserwerb an dem Papiere ist daher nur dann möglich, wenn der betreffende Erwerber die in ihm verbriefte Forderung erwirbt. Es ist nicht einmal nötig, daß er das Papier hierbei selbst erhält. Sobald er die Forderung erworben, steht ihm auch das Eigentum an dem Papiere zu, gleichgültig ob er dasselbe tatsächlich in Besitz hat oder nicht. Es finden also auf einen solchen Versicherungsschein die Regeln des § 952 BGB. Anwendung.

Wer also ohne den Willen des Versicherungsnehmers oder seiner Rechtsnachfolger vermeintlich Eigentum — wenn auch gutgläubig — erwirbt, ist dem befugten Inhaber des Gläubigerrechtes aus diesem Papiere stets zu dessen Herausgabe verpflichtet, und zwar ohne daß er einen Anspruch irgendwelcher Art hierdurch gegenüber dem letzteren erwürbe.

d) Ähnlich liegen die Verhältnisse im vierten Falle für den Versicherer, d. i. wenn die mit der Rektaklausel versehene Versicherungspolice mit Willen des Versicherungsnehmers einer dritten Person übereignet ist. In diesem Falle wird der Versicherer erst recht nicht gegen Mortifikationsschein zu leisten brauchen, sondern er wird je nach dem Rechtsgeschäft, das der Versicherer mit der Über-

[1] vgl. § 272 in Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. 3. Aufl. Bd. 2 S. 380.

eignung des Scheines vorgenommen hat, entweder dem Dritten leisten müssen oder nur gegen Rückgabe des Scheines sich zu leisten bereit erklären, event. durch Hinterlegung sich von der Leistung an den einen oder anderen befreien. In der Hauptsache lassen sich, da eine mündliche Abtretung der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage möglich, hier drei Arten der Übereignung der Lebensversicherungspolice unterscheiden.

α) Der Versicherungsnehmer will, um den Ansprüchen eines Gläubigers zu genügen, diesem seine (bei der reinen Todesfallversicherung durch den Tod, bei der gemischten Lebensversicherung sowohl durch den Tod als durch das Erleben eines vereinbarten Lebensalters) suspensiv bedingte Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrage abtreten.[1] Dies kann ohne Zuziehung des Schuldners durch formlosen Vertrag geschehen, und der neue Gläubiger tritt von diesem Moment an die Stelle des alten, d. h. das Eigentum an der Versicherungspolice steht ihm zu, da er ja nun auch die Gläubigerrechte aus ihr erworben hat. Allerdings kann er diese Rechte nicht realisieren, wenn nicht die Abtretung dem Schuldner (Versicherer) formell entweder schriftlich durch den alten oder mündlich unter Vorlage einer vom alten Gläubiger ausgestellten Abtretungsurkunde[2] durch den neuen Gläubiger angezeigt worden ist.[3] In diesem Falle darf der Versicherer trotz

[1] §§ 398 ff. BGB.

[2] § 403 BGB.

[3] vgl. Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 378 c.

Vorlage einer Mortifikationsurkunde nicht mehr an den Versicherungsnehmer zahlen, will er sich nicht der Gefahr der Doppelleistung aussetzen. In den Fällen, in denen er nur eine unsichere oder zwar eine bestimmte, aber nicht formelle Kenntnis der Abtretung besitzt, wird er an seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer stets die Bedingung der Rückgabe der Police knüpfen oder von dem neuen Gläubiger den Abtretungsnachweis verlangen.

β) Ein anderer Fall liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrage an einen Gläubiger verpfänden will. Ein solches Pfandrecht eines Dritten an einer Forderung kann jedoch nur entstehen, wenn dem Schuldner (Versicherer) vom Gläubiger die Verpfändung angezeigt ist.[1] Dann wird der Versicherer sich hüten, gegen Vorlage der Mortifikationsurkunde zu leisten, sondern beim Vorliegen der Bedingungen des § 1282 BGB. an den Pfandgläubiger zahlen, oder aber die Leistung so lange verweigern, bis die Rechte zwischen Gläubiger und Pfandgläubiger geklärt sind.

γ) Als dritter Fall ist der in der Praxis sehr häufig vorkommende nachstehende zu besprechen: Sehr oft wird die Police dem betreffenden Gläubiger des Versicherungsnehmers zur Sicherung der Forderung des ersteren übereignet, ohne daß eine Abtretung der Forderung vereinbart, eine Verpfändung derselben angezeigt, noch sonst eine weitere Abmachung getroffen wird. Auch hier wird der

[1] § 1280 BGB.

Versicherer mit Recht die Leistung gegen das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei, so lange verweigern oder sich durch Hinterlegung liberieren können, als nicht der Besitzer der Urkunde und der Versicherungsnehmer sich auseinandergesetzt haben; denn in der Übergabe eines Versicherungsscheines an einen Gläubiger wird meistens die Begründung eines obligatorischen Zurückbehaltungsrechts zu finden sein, das den Besitzer nur gegen Zahlung der Schuld, wegen welcher die Übergabe erfolgte, zur Herausgabe verpflichtet.[1]

C. Die Vereinbarung der ausschließlichen Beweiskraft der Police.

In den meisten allgemeinen Versicherungsbedingungen der Lebensversicherungsunternehmungen fand sich schon vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag der Satz, der sich dann in der Police wiederholte: „Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständnis des Versicherten (= Versicherungsnehmers) mit dem ganzen Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung konstatiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten (= Versicherungsnehmer) bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde".[2] Auf diese Weise suchten die Versicherungsunternehmungen in ihre Versicherungsverhältnisse Sicherheit und Stetigkeit

---

[1] vgl. Entsch. d. RG. a. a. O. S. 87.

[2] vgl. Lewis, Lehrb. des Versicherungsrechts § 12 S. 169.

zu bringen, indem sie den Versicherungsnehmer zu einem Verzichte auf den Gegenbeweis bezüglich der in die Police aufgenommenen Vertragsbedingungen veranlaßten, sofern er die Police vorbehaltlos angenommen hat, und so ihre eigene Beweislast im Prozeßfalle, die sonst eines umfangreichen und umständlichen Beweisapparates bedurft hätte, auf die Vorlage der Urkunden reduzierten.

Ein solcher Verzicht wird sowohl von Ehrenberg[1] als auch von Lewis[2] als unbedingt gültig und verbindlich anerkannt, sofern nur — wie in jedem einzelnen Falle zu untersuchen war — die Police keine anderen als die wirklich vereinbarten Abmachungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer bezw. dessen legitimiertem Vertreter enthielt. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Bestimmung für den unerfahrenen Versicherungsnehmer als dem bei den langfristigen und mit hohen Summen rechnenden Lebensversicherungsverträgen gegenüber dem Versicherer wirtschaftlich Schwächeren die Gefahr des Übervorteiltwerdens sehr nahe rückte, da er in den meisten Fällen gar nicht in der Lage war, vor Annahme der Versicherungspolice diese daraufhin durchzusehen, ob sie in allen Teilen mit den von ihm gewollten Vertragsbedingungen übereinstimmte. Es war daher nur natürlich, daß das Versicherungsvertragsgesetz diesen durch die Praxis geschaffenen Abmachungen, durch welche vertrags-

---

[1] s. Lehrb. S. 217.

[2] a. a. O. S. 169.

mäßig der Versicherungsschein nicht mehr als Urkunde über den Versicherungsvertrag (§ 3 VVG.),[1] sondern als ein wesentlicher Teil des Vertrages selbst erscheint, seine größte Aufmerksamkeit schenkte. Um jedoch auf der einen Seite das für den Versicherer so überaus wesentliche Moment der Beständigkeit und Sicherheit in seinen Unternehmungen nicht zu verkürzen, das hauptsächlich darin zu erblicken ist, daß der Versicherer die Gewißheit hat, daß gegen den Inhalt der Police nicht in einem Zeitpunkte Widerspruch erhoben wird, in welchem die Beweisführung erschwert und undurchführbar oder das Interesse des Versicherungsnehmers an der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses erloschen ist,[2] auf der anderen Seite aber dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit einer Prüfung der Police, bevor diese zur ausschließlichen Beweisurkunde wird, zu verschaffen, wurde die Gültigkeit dieser Abrede durch die Bestimmungen des § 5 Satz 1 VVG. an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Sei es in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, sei es in dem Antrage des Versicherungsnehmers, muß die Bestimmung getroffen sein, daß der Inhalt des Scheines als von dem Versicherungsnehmer genehmigt gelten soll, und es muß darüber eine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen sein, daß diese Bestimmung rechtsgültig sein soll, sofern der Versicherungsnehmer die

---

[1] vgl. oben S. 32ff.

[2] vgl. Begr. S. 20.

Police angenommen hat, ferner muß vom Tage der Annahme der Police eine Frist von mindestens einem Monat verstrichen sein, ohne daß seitens des Versicherungsnehmers ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Scheines erhoben wurde.

Sind diese Bedingungen erfüllt, dann ist allerdings der Versicherungsschein zu einer Urkunde geworden, deren Inhalt allein Beweis über das Versicherungsverhältnis schaffen kann, und der Versicherungsnehmer wird mit der Behauptung, daß andere Abreden, als sie dem Inhalte des Versicherungsscheines oder den Bestimmungen, auf welche dieser Bezug nimmt, entsprechen, getroffen worden sind, nicht mehr gehört, ja nicht einmal zum Beweise hierfür zugelassen werden. Damit ist jedoch nicht jedes Recht des Versicherungsnehmers, den Inhalt der Police anzufechten, erloschen. Nach § 5 Satz 2 VVG. kann durch eine solche Vereinbarung das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, nicht ausgeschlossen werden. Die Beweislast hierfür trifft den Versicherungsnehmer. Er muß also nachweisen, daß er sich bezüglich seiner Genehmigung, die ja stillschweigend durch das Ablaufenlassen der einmonatlichen Frist erfolgt, folglich daß er sich bezüglich der Fristberechnung im Irrtum befand; dadurch kommt die ausschließliche Beweiskraft der Police ihm gegenüber in Wegfall, und es ist ihm nun auch möglich, materiell den Inhalt der in der Police niedergelegten Vertragsbedingungen ebenfalls wegen Irrtums anzufechten, jedoch unter der Voraussetzung, daß die im

Bürgerlichen Gesetzbuche für die Irrtumsanfechtung gegebenen Regeln vorliegen. Der Irrtum darf sich nicht auf einen unwesentlichen Punkt in den Vertragsbedingungen beziehen, sondern muß erheblich sein,[1] d. h. „es muß aus den Umständen hervorgehen, daß der Irrende, wenn er die Sachlage gekannt und zugleich den Fall verständig gewürdigt hätte, seine Erklärung gar nicht oder doch nicht in der Art, wie er es getan, abgegeben haben würde“[2] bezw. in unserem Falle nicht geschwiegen und so den Fristablauf ermöglicht und damit auch den materiellen Inhalt des Versicherungsscheines genehmigt haben würde. Auch muß die Irrtumsanfechtung unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch den Versicherungsnehmer dem Versicherer übermittelt werden.[3] Ferner wird der anfechtende Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber schadensersatzpflichtig, soweit dieser einen Schaden dadurch erlitt, daß er auf die Gültigkeit der Genehmigung vertraute, jedoch nicht über dessen positives Interesse hinaus, es sei denn, daß der Versicherer den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit[4] beruht.[5]

Macht der Versicherungsnehmer innerhalb der einmonatlichen Frist[6] von dem Rechte des Widerspruches

---

[1] BGB. § 119.

[2] s. Cosack, Lehrb. des bürgerl. R. § 64 S. 209.

[3] BGB. § 121.

[4] BGB. § 276.

[5] BGB. § 122.

[6] Die Frist beginnt mit der Übergabe des Versicherungsscheines an

gegen die Richtigkeit des Scheines Gebrauch, so hat dies nur eine Wirkung auf die Vereinbarung der ausschließlichen Inhaltsgenehmigung. Es wäre falsch, daraus zu schließen, daß etwa der Versicherungsvertrag selbst dadurch angefochten sei — der ist durch die Annahme des Antrages perfekt geworden —, denn damit wäre ja dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit gegeben, sich seinen Vertragspflichten innerhalb der einmonatlichen Frist beliebig zu entziehen. Die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers bleiben, soweit die in die Police aufgenommenen Bestimmungen auf Willensübereinstimmung der Parteien beruhen, existent, und erst im nachfolgenden Prozesse[1] kann sich ergeben, ob der Widerspruch berechtigt erhoben wurde.

Die Erklärung des Widerspruches selbst ist als eine empfangsbedürftige Willenserklärung[2] anzusehen. Sie kann sowohl dem Versicherer selbst als auch dem Vermittlungsagenten[3] gegenüber abgegeben werden, wobei jedoch in diesem Falle die Beschränkungen der §§ 46, 47 VVG. nicht übersehen werden dürfen.

Die Bestimmungen des § 5 VVG. sind zwingenden Rechtes,[4] d. h. ihre Abänderung durch besondere Parteivereinbarung ist ausgeschlossen.

---

den Versicherungsnehmer oder dessen legitimierten Vertreter und berechnet sich nach den Vorschriften der §§ 187—193 BGB.

[1] Meist wird dies durch eine Feststellungsklage des Versicherers geschehen.

[2] BGB. § 130.

[3] VVG. § 43 Ziff. 2.

[4] vgl. Schmidt a. a. O. S. 176.

§ 6.

Die Bedeutung der Inhaberklausel in der Lebensversicherungspolice.

1. Legitimationspapier.

Es darf als allgemeine Regel angesehen werden, daß jede Lebensversicherungspolice die Vereinbarung[1] enthält, daß der Versicherer befugt sein soll, jeden Inhaber des Versicherungsscheines als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere zur Empfangnahme der dem Versicherer obliegenden Leistungen anzusehen. Diese Klausel, die beinahe so alt ist als das Rechtsinstitut des Lebensversicherungsvertrages selbst, verdankt ihre Entstehung der Absicht des Versicherers, den Umständlichkeiten einer genauen Legitimationsprüfung des die fällige Forderung Fordernden aus dem Wege zu gehen und der Haftung für den Fall eines Versehens bei der Legitimationsprüfung überhoben zu sein. Es fragt sich nun, welche Wirkung einer derartigen Klausel auf die Lebensversicherungspolice in rechtlicher Beziehung zukommt? Übereinstimmend hat man in der Theorie sowohl als in der Praxis einer solchen Klausel die Möglichkeit abgesprochen, das sie enthaltende Papier zu einem echten Inhaberpapier zu machen.[2] Man erblickt in einem

---

[1] Doch bildet die Inhaberklausel natürlich kein wesentliches Merkmal der Lebensversicherungspolice.

[2] vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 473; Lewis a. a. O.

solchen Papier nur ein Legitimationspapier, und zwar (vgl. Ehrenberg a. a. O.) im Zweifel nur ein Legitimationspapier zugunsten des Versicherers. Dieser ist nämlich berechtigt, an den Präsentanten ohne Prüfung der Legitimation desselben zu leisten, der Inhaber des Papieres aber nicht berechtigt, wenn der Versicherer ohne Legitimationsprüfung nicht leisten will, die Leistung zu erzwingen, welche Eigenschaften allen als Legitimationspapiere bezeichneten Urkunden eigentümlich sind.

Auch durch die gesetzliche Regelung wurde dem auf den Inhaber ausgestellten Versicherungsscheine der Charakter als Legitimationspapier[1] (hinkendes Inhaberpapier) gegeben, denn in Abs. 1 des § 4 VVG. ist bestimmt, daß für solche Versicherungsscheine die in § 808 BGB. bestimmten Wirkungen einzutreten haben.

Welches sind nun die Wirkungen des § 808 BGB. und wie zeigen sich diese bei den Versicherungspolicen mit Inhaberklausel?

S. 170; Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 S. 881 § 196 Ziff. 1; Jakobi, Die Wertpapiere im bürgerl. R. des Deutschen Reiches § 51 S. 311.

[1] Die Möglichkeit, diese Urkunden zu wahren Inhaberpapieren, also zirkulationsfähigen Wertpapieren zu machen, hätte nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 793, 795 BGB. — es wäre also staatliche Genehmigung für diese Papiere erforderlich gewesen — geschaffen werden können. Eine solche Ausnahme aber hat das Gesetz nicht gemacht.

Der § 808 BGB. stellt für die „inhaberpapierähnlichen Namenspapiere“ [1] folgende Regeln auf:

A. Der Aussteller und Schuldner, also der Versicherer kann an jeden Inhaber der Police leisten und wird durch die Leistung an diesen befreit.

α) Es wird also hier erstlich dem Versicherer das Recht zugesprochen, ohne Prüfung der Legitimation des die Rechte aus dem Papier Fordernden, sofern derselbe nur letzteres innehat, an diesen zu leisten. Nur der Versicherer allein hat zu entscheiden, ob er im einzelnen Falle von dem Präsentanten der Police den Nachweis eines rechtsgültigen Erwerbes des Gläubigerrechtes, welches die Police verbrieft, oder der Stellvertretung des Inhabers eines solchen Gläubigerrechtes verlangen will oder nicht. In den meisten Fällen wird der Versicherer — wenn sonst alle Voraussetzungen der Fälligkeit seiner Schuld gegeben sind — von dem Policeninhaber den Legitimationsnachweis nicht fordern, auch nicht zu fordern brauchen, denn erstlich hat er wirtschaftlich wie rechtlich als Inhaber eines geordneten Massengeschäftsbetriebes ein Interesse daran, sich möglichst rasch von einer fälligen Schuld zu befreien, zum anderen aber wird der Gläubiger aus eigenen Stücken die ihm nötig erscheinende Legitimation beibringen.

β) Der Versicherer wird durch die Leistung an den Inhaber von seiner Schuld befreit. Es fragt sich nun, ob diese Befreiung in jedem Falle eintritt. Sicherlich

[1] vgl. Fischer-Henle, BGB. S. 384.

immer dann, wenn der Versicherer im guten Glauben an die Berechtigung des Inhabers leistet.

Wie verhält es sich aber, wenn er wissentlich oder fahrlässigerweise an einen Präsentanten leistet, der über die Forderung zu verfügen nicht berechtigt ist. Diese Frage ist ebenso wie die der Leistung an einen Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, vorausgesetzt, daß er nicht im Besitze der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ist, sehr umstritten.

Lewis[1] erklärt den mala fides Leistenden nicht für liberiert, und Ehrenberg[2] erkennt eine Zahlungsberechtigung nur dann an, wenn der Versicherer selbst im guten Glauben war, d. h. keine Ursache hatte, an der Berechtigung oder Bevollmächtigung des Präsentanten zu zweifeln, während Planck[3] und v. Staudinger[4] die Frage unbedingt bejahen, jedoch den Versicherer dem berechtigten Gläubiger gegenüber für den Fall der mala fides oder besonderer Fahrlässigkeit einen Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. in Verb. mit § 257 StGB., z. B. wegen strafbarer Begünstigung, zugestehen. Planck[5] führt noch weiter aus, daß der Schadensersatzanspruch auch sehr häufig auf § 826 BGB. zu stützen sein wird, da es in den meisten Fällen gegen die guten Sitten ver-

[1] Lewis a. a. O. S. 171 § 12.

[2] Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 473 § 38.

[3] Planck, BGB. § 208, 3 b u. c S. 105 f.

[4] v. Staudinger, Komm. z. BGB. § 808, 1 b S. 964.

[5] Planck a. a. O.

stoßen müsse, wenn ein Versicherer an den Inhaber einer Lebensversicherungspolice leiste, von dem er genau wußte, daß derselbe zur Erhebung der Leistung nicht berechtigt sei, und weil darin eine vorsätzliche Schädigung des wirklichen Gläubigers zu erblicken sei, eine Ansicht, welcher v. Staudinger[1] beitritt, wobei er jedoch eine Entscheidung nur im einzelnen Falle unter Würdigung aller Umstände für möglich hält.

Oertmann[2] hält es für einen groben Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn der Versicherer wissentlich an einen Unberechtigten leistet, und erachtet ihn daher nicht für befreit. Eine Leistung aus fahrlässiger Unkenntnis hält er überhaupt für unmöglich, da es bei einem Masseverkehr, wie ihn auch das Lebensversicherungswesen mit sich bringt, verkehrsüblich, ja wirtschaftlich notwendig ist, ohne Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit des Präsentanten zu leisten, es also niemals ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sein könne, wenn den Forderungen eines Präsentanten, dem nicht sozusagen sein Rechtsmangel auf der Stirne geschrieben steht, nachgekommen wird.

b) Der Inhaber der Versicherungspolice ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen. Es gibt also keine Zwangsmittel dem Versicherer gegenüber, wenn dieser ohne ausreichende Legitimation nicht leisten will. Selbst-

[1] v. Staudinger a. a. O. Bem. V, 4 u. 5 zu § 793 S. 1331.

[2] Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse Bem. zu § 808 Anm. 2 S. 903/04.

verständlich kann auch der Versicherer bis zu dem Augenblicke, in welchem der Policeninhaber die verlangte ausreichende Legitimation beibringt, trotz der Fälligkeit der Forderung nicht in Verzug kommen.

c) Eine Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung besteht nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines. Diese Vorschrift des § 808 BGB. ist dispositiver Natur. Wir haben unter § 5, 3 B dieser Arbeit gesehen, daß wenn im Versicherungsvertrage diese Vereinbarung allein ohne Inhaberklausel getroffen wird, der Schuldner (Versicherer) sich mit einem öffentlich beglaubigten Anerkenntnisse statt der Police zufrieden geben muß, folglich — von einigen Ausnahmefällen abgesehen — zur Zahlung gezwungen werden kann. Dieses Recht des Gläubigers entfällt, wenn die Police auf den Inhaber lautet, die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 VVG. diese Vorschrift für Versicherungsscheine, die der Kraftloserklärung unterliegen, unanwendbar macht. Ein Lebensversicherungsschein mit Inhaberklausel gehört aber nach § 808 Abs. 2 BGB. zu den Urkunden, die im Falle ihres Wegkommens oder Vernichtetseins — wenn nicht ein anderes bestimmt ist — im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden können. Es kann also trotz der Vereinbarung, daß nur gegen Rückgabe der Police geleistet werden soll, bei Inhaberpolicen vom Versicherer jedem, der sich als Inhaber der Gläubigerrechte, die in der Police verbrieft sind, ihm gegenüber hinreichend legitimiert, geleistet werden, ohne daß dieser die Urkunde selbst besitzt oder sie zurückgibt, denn eine Rechtspflicht

des Versicherers, die Aushändigung oder Vorlage des Versicherungsscheines verlangen zu müssen, besteht nicht. Mit der Leistung verliert eben die Urkunde ihren Wert. Aus dem dispositiven Charakter dieser Vorschrift entspringt es auch, daß die Parteien bei dem Vertragsschlusse Aushändigung oder Vorlage des Versicherungsscheins bei Fälligkeit der Forderung überhaupt ausschließen können.

d) Will aber der Versicherer, wenn die Inhaberpolice abhanden gekommen oder vernichtet ist, bei Fälligkeit der Leistung nicht ohne weiteres zahlen oder — es gelten hierfür dieselben Bestimmungen, vgl. § 3 Abs. 2 VVG. —, wenn vor Fälligkeit der Summe zur Information des Versicherungsnehmers oder um diesem ein Beweismittel zu verschaffen[1] die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangt wird, diese nicht ohne weiteres ausstellen, so kann er, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Kraftloserklärung des Versicherungsscheines nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verlangen,[2 3] ja er kann sogar, selbst wenn der letzte Policeninhaber ein Ausschlußurteil vorlegt, von diesem immer noch den Nachweis des rechtsgültigen

[1] s. oben §§ 4 u. 5.

[2] ZPO. §§ 946—1024.

[3] Zu beachten Art. 102 Ziff. II EG. z. BGB. und § 1024 ZPO., für Bayern Art. 166 Ziff. XIV AG. z. BGB., welcher in Art. 69a AG. z. ZPO. Versicherungspolicen von den von Bayern für die Kraftloserklärung geschaffenen Erleichterungen ausdrücklich ausschließt, da bei dieser Art von Papieren die Gefahr einer Schädigung durch allzu rasche Kraftloserklärung besonders hoch ist. Vgl. Henle-Schneider, Die bayr. Ausführungsgesetze z. BGB. Anm. 22 zu Art. 136 S. 314.

Erwerbes seiner Gläubigerrechte fordern. Die Kraftloserklärung hat nur den Zweck, die Vorlegung des Versicherungsscheines zu ersetzen, aber ebensowenig wie ein Versicherer, der einem sich ihm gegenüber ausreichend zur Verfügung über die Gläubigerrechte aus dem Lebensversicherungsvertrage Legitimierenden ohne Vorlage oder Aushändigung der Inhaberpolice leistet, durch die Vorlage zu einer nochmaligen Leistung gezwungen werden kann, ebensowenig kann ein nicht genügend legitimierter letzter Policeninhaber dadurch, daß er ein Ausschlußurteil beibringt, zu einem genügend legitimierten werden. Die Entscheidung, ob der Versicherer in einem solchen Falle leisten will oder nicht, steht eben, wie schon betont, nur ihm zu.

Aus den Worten „wenn nichts anderes bestimmt ist" (§ 808 Abs. 2 BGB.) geht, wie auch die Begründung zu § 3 VVG.[1] betont, hervor, daß die Bestimmung der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zwingend ist, sondern daß die Parteien an dessen Stelle auch ein einfacheres Verfahren vereinbaren können. An Stelle der Vorlage eines Ausschlußurteils durch den Versicherungsnehmer kann auch vereinbart werden, daß die Auszahlung oder die Ausstellung einer Ersatzurkunde erfolgen soll, wenn seitens des Versicherers der Verlust der Police öffentlich unter der Bestimmung einer Frist zur Anmeldung etwaiger Ansprüche bekanntgemacht worden

[1] s. Begr. S. 20.

ist und von niemand im Verlaufe der Frist Ansprüche erhoben worden sind.

Aus dem unter § 6 bis jetzt Gesagten läßt sich ersehen, daß sich der juristische Begriff des Versicherungsscheines mit Inhaberklausel durchaus mit dem Begriff des Legitimations- oder hinkenden Inhaberpapieres im bürgerlichen Rechte deckt. Es ist nun die Frage aufzuwerfen, welchen Zweck der Gesetzgeber damit verband, dieser Gattung von Versicherungspolicen — in der Praxis kommen nur Lebensversicherungspolicen (von Transport- und Seeversicherung abgesehen) mit Inhaberklausel vor — gerade diese ihr durch die Praxis geschaffene Stellung unter den Urkunden zu belassen.

Wie schon ausgeführt, läßt die Gesetzgebung die Verfügung über die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage durch Abtretung, Verpfändung usw. zu, und zwar kann dies in den meisten Fällen formlos allein durch mündlichen Vertrag geschehen. Es ist nun nur natürlich, daß in der Gesetzgebung auch Kautelen geschaffen werden, welche die Erwerber solcher Forderungsrechte schützen.[1]

[1] Ein weiterer Grund ist folgender: Der Versicherer soll bei der Kapitalversicherung vor einer Doppelleistung in dem Falle geschützt werden, daß (s. § 7) der Versicherungsnehmer in einer Verfügung von Todes wegen einen Begünstigten (dem das Kapital nach seiner Fälligkeit ausbezahlt werden soll) oder überhaupt keinen Begünstigten, so daß die Versicherungssumme in die Erbmasse fällt, benannt hat. Hierdurch kann die Prüfung und Entscheidung, wer der Bezugsberechtigte des Kapitals ist, sehr erschwert und die Leistung an einen Unberechtigten möglich sein. Die Inhaberklausel schützt aber den Versicherer vor einer Doppelzahlung.

Dies geschieht eben dadurch, daß dem berechtigten Inhaber einer solchen Police die Möglichkeit gegeben ist, auf legalem Wege, obwohl ein anderer als Inhaber der Gläubigerrechte in dem Papier bezeichnet ist, die ihm übertragene, fällig gewordene Forderung zu realisieren, allerdings unter Formen, die ebensowohl den Interessen des Versicherers als auch denen eines event. berechtigten Dritten Rechnung tragen.

2. Ist nun dadurch die Inhaberpolice zum Wertpapier geworden?

Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuch findet sich eine Begriffsbestimmung des Wertpapiers. Beide Gesetze gebrauchen das Wort des öfteren, aber nicht immer in demselben Sinne.[1]

In der Literatur ist der Begriff häufig definiert. So erklärt Gaupp-Stein[2]: Wertpapiere sind nur solche Papiere, welche Träger der Forderung selbst sind, also einen selbständigen Vermögenswert besitzen, im Gegensatze zu Dokumenten, welche lediglich zum Beweise oder zur Legitimation dienen. Cosack[3] bezeichnet eine Urkunde, die sowohl für die Zuständigkeit wie für die Ausübung des von ihr verbrieften Rechtes maßgebend ist,

---

[1] s. Jacobi, Die Wertpapiere § 4 S. 11.

[2] vgl. Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO. Bd. 1 S. 292 und Bd. 2 S. 566 Anm. 1 zu § 821.

[3] vgl. Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 2 S. 333 § 254 und Lehrb. d. HR. Bd. 1 S. 7 § 7, 3γ.

mit dem Namen Wertpapier und nennt als solche Inhaberpapiere, Orderpapiere und Rektapiere, die je nach der Beweislast, welche den Inhaber bei ihrer Einlösung gegenüber dem Aussteller trifft, voneinander unterschieden sind.

Bei Staub[1] findet sich folgende Definition: Wertpapiere sind Urkunden, bei denen die Geltendmachung des verbrieften Rechtes an das Papier geknüpft ist und bei denen die Übertragung des Papiers die Übertragung des Rechts bedeutet.

Fischer-Henle[2] definiert Wertpapiere als Urkunden, deren Innehabung Bedingung für die Verwertung des in ihnen verbrieften Privatrechtes ist, während Jacobi[3] ebenso als das allen Wertpapieren gemeinsame Merkmal das Innehaben des Papiers zur Ausübung des in ihm verbrieften Rechtes bezeichnet und dessen Begriff demgemäß bestimmt.

Oertmann[4] schließt sich dieser Definition an und nennt Wertpapiere diejenigen Papiere, bei denen die Urkunde nicht wie gewöhnlich dem Beweise oder wie bei erforderlicher Schriftform der Entstehung, sondern auch der Fortdauer des Rechtes dient, so daß dieses in seinem ganzen Werdegang von der Urkunde getragen und gewissermaßen verkörpert wird.

---

[1] vgl. Staub, Komm. z. HGB. Bd. 1 S. 49.

[2] vgl. Fischer-Henle, BGB. Vorbem. zum 22. Titel S. 373.

[3] vgl. Jacobi a. a. O. S. 23.

[4] vgl. Oertmann, Recht der Schuldverh. S. 883.

Aus all diesen Definitionen geht hervor, daß nur dasjenige Papier als Wertpapier angesprochen werden kann, bei dem das Recht, das in ihm verbrieft ist, unlöslich mit dem Innehaben des Papiers verknüpft ist, daß also eine Leistung an den sein Gläubigerrecht nachweisenden Nichtbesitzer der Urkunde niemals statthaben kann, es sei denn, daß die Urkunde verloren oder vernichtet ist. (Öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis!) Wir haben aber gesehen, daß der Versicherer sehr wohl ohne Vorlage oder Aushändigung der Inhaberpolice mit befreiender Wirkung leisten kann. Es fehlt also bei der Inhaberpolice an dem Merkmal, das allen Wertpapieren gemeinsam, und es kann daher die Inhaberpolice niemals als Wertpapier bezeichnet werden.

Anders verhält es sich mit der Lebensversicherungspolice, bei der nur vereinbart, daß nur gegen ihre Aushändigung geleistet werden soll. Diese ist Rektapapier und als solches auch Wertpapier. Allerdings hat ihr Gläubiger bei der Einlösung seine Rechte nachzuweisen. Die Inhaberklausel aber drückt, wie wir gesehen, ein solches Papier in die Reihe der Legitimationspapiere herab.[1]

In der Tat fehlen auch der Lebensversicherungspolice auf den Inhaber alle wirtschaftlichen und juristischen Voraussetzungen, die sie zum Inhaber- oder Orderpapier machen und ihr dadurch die Zirkulationsfähigkeit der Wertpapiere verleihen könnten. Zwar ist bei der Lebens-

[1] § 808 BGB. mit § 4 Abs. 1 VVG.

versicherungspolice auf Todes- oder Erlebensfall der in ihr verbriefte Wert aus Zweckmäßigkeitsgründen fest bestimmt, doch ist zum mindesten die Zeit völlig ungewiß, in der der Versicherungsanspruch fällig wird, auch ist dieser an die Fortzahlung der Prämien, wenn nicht eine einmalige Leistung (was aber in der Praxis nur bei der Leibrentenversicherung vorkommt), die Mise, erfolgte, gebunden. Ferner kann bei Änderung der Lebensweise, durch Nichtanzeige der Gefahrerhöhung durch Herbeiführung des Todes durch Selbstmord, die Auszahlung der Versicherungssumme unmöglich gemacht werden. Es ist daher undenkbar, daß sich ein Marktpreis oder Kurs für die Lebensversicherungspolice bildet, sie kann niemals als negotiables Papier gedacht werden.[1]

Wir kommen also auch hier wieder zu dem Schluß: Die Inhaberpolice ist kein Wertpapier.

Daß sie nicht als Orderpapier und aus diesem Grunde als Wertpapier angesehen werden kann, zeigt uns ein Blick auf die rechtliche Qualität dieser Papiere. Orderpapiere können nur durch Indossament übertragen werden, und zwar nur nach den im Handelsgesetzbuche und der Wechselordnung vorgeschriebenen Normen.[2] Im Orderpapier verpflichtet sich der Schuldner einer bestimmten Person und zugleich demjenigen, der das Papier durch Indossament erwirbt. Unser Recht kennt als solche Papiere

[1] s. Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 475 und Lewis a. a. O. S. 171.

[2] §§ 364 u. 365 HGB.

nur den Wechsel, den Scheck und die in § 363 mit § 222 HGB. aufgeführten Handelspapiere. Die Inhaberpolice gehört nicht zu diesen.

Und doch stellt sie für den nicht als Gläubiger in ihr benannten Inhaber, der sie rechtmäßig erworben hat, ein Papier von Wert dar und kann von ihm schon vor der Fälligkeit der Forderung weiterverwertet werden. Man kann daher die Lebensversicherungspolice auf den Inhaber analog ihrer Bezeichnung als hinkendes Inhaberpapier, wohl auch mit dem Namen hinkendes Wertpapier bezeichnen.

§ 7.

Die Begünstigungsklausel in der Lebensversicherungspolice.

1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Begünstigungsklausel.

Bei den meisten Lebensversicherungsverträgen, namentlich aber bei den auf Todes- oder Erlebensfall, wie wir sie hier behandeln, bezeichnet der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber eine oder mehrere bestimmte Personen, an die beim Tode des Versicherten[1] die Versicherungs-

[1] Bei der Todesfallversicherung, also beim Eintritt des Versicherungsfalles, bei der für Todes- und Erlebensfall genommenen Versicherung, beim Eintritt des Todes vor dem Auszahlungstermine der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer, denn hier wird sich der Versicherungsnehmer (von einer Ausnahme abgesehen, die unten zu behandeln sein wird) stets selbst den Genuß der Früchte seiner Spartätigkeit vorbehalten wollen.

summe bezw., wenn vereinbart, die fällige Prämienreserve ausbezahlt werden soll. Eine solche Person nennt das Gesetz „den bezugsberechtigten Dritten". In der Literatur findet sich meistens die Bezeichnung „der Begünstigte".

Da dieser Dritte nur durch den zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag sein Recht, wie wir sehen werden, erhält und diese Vereinbarung mit einen der wichtigsten Teile des Versicherungsvertrages bildet, so findet sich diese Abmachung auch stets in dem Versicherungsscheine[1] als sogen. Begünstigungsklausel wiedergegeben, meistens mit den Worten „zugunsten seiner Gattin" usw. Mit dieser Klausel sucht der Versicherungsnehmer wirtschaftlich das Ziel zu erreichen, daß der begünstigten Person ein unentziehbares Recht auf die fällige Versicherungssumme geschaffen wird und so das durch seine Spartätigkeit geschaffene Kapital auch wirklich dem Fürsorgezweck, für den es gesammelt wurde, zugeführt bezw. dem Zugriff eventueller Gläubiger entzogen wird.

Juristisch stellt sich die Rechtslage des Begünstigten so dar, daß ihm durch die Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer auf Grund des so geschlossenen Vertrages ein selbständiger Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherer geschaffen wird, der als ein Bestandteil seines eigenen Vermögens anzusehen ist; der Begünstigte kann also kraft eigenen Rechtes die fällige Leistung vom Versicherer fordern.

---

[1] vgl. oben S. 34.

Bevor jedoch Entstehung, Inhalt und Wirkung dieses Rechtes einer näheren Betrachtung unterzogen werden, ist zu untersuchen, wie sich die Rechtslage darstellt, wenn ein solches Recht nicht vereinbart wurde, wenn also seitens des Versicherungsnehmers keine Bestimmung darüber getroffen wurde, wem bei seinem Tode die Versicherungssumme zufallen soll, denn schon hieraus läßt sich die außerordentliche Wichtigkeit, welche in rechtlicher Beziehung der Stellung des Begünstigten im Vertrage zukommt, klar erkennen.

2. Die Rechtslage, wenn kein Begünstigter benannt.

Ist zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Lebensversicherungsvertrage nichts vereinbart worden, wem die Versicherungssumme nach Eintritt des Versicherungsfalles zukommen soll, so haben wir es mit einem Vertrage, der nur im Interesse und für die beiden Kontrahenten abgeschlossen worden ist, zu tun. Allerdings steht auf Grund des § 166 VVG. dem Versicherungsnehmer noch jederzeit das Recht zu, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen, an Stelle dieses einen anderen Bezugsberechtigten zu setzen, ja diese beiden Möglichkeiten durch eine Verfügung von Todes wegen[1] zu vollziehen, da ihm dieses Recht im Zweifel — also bei keiner Vereinbarung — als vorbehalten gilt; doch ist davon erst später zu handeln. Zunächst soll nur

[1] BGB. § 332.

der Fall betrachtet werden, daß eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist und auch der Versicherungsnehmer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch gemacht hat.

In solchen Fällen gehört das Recht, das dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrage zusteht, wie jedes andere ihm gehörige Recht zu seinem Vermögen und fällt im Falle seines Todes in die Nachlaßmasse. Der Versicherungsnehmer kann also zu Lebzeiten ungehindert alle Verfügungen über sein Recht treffen wie über jeden anderen seiner Vermögenswerte. Er kann den Vertrag überhaupt aufheben, kündigen,[1] sowie die Herauszahlung der Prämienreserve[2] verlangen, und er kann die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.[3] Ferner ist er berechtigt, sofern er den Eintritt des Versicherungsfalles erlebt, die Versicherungssumme einzuziehen, auch kann er seine Rechte aus dem Vertrage anderen Personen abtreten oder verpfänden.

Nach seinem Tode gehören die Rechte aus dem Ver-

[1] VVG. § 165.

[2] § 173 mit § 176 VVG. Die Begründung (S. 173) definiert den Begriff „Prämienreserve" folgendermaßen: „Die Prämienreserve ist die aus den jeweils eingehenden Prämien gebildete Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahme auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen". Der Begriff Prämienreserve ist ein rein wirtschaftlicher, kein juristischer. Sie stellt den vom Versicherer für jeden einzelnen Versicherungsfall versicherungstechnisch berechneten Teil der Prämie der, welchen er zu dem oben angegebenen Zweck bedarf.

[3] § 173 mit § 174 VVG.

trage, die sich in diesem Falle wohl stets zum Anspruche auf die Versicherungssumme verdichten werden,[1] zu dem Nachlasse des Versicherungsnehmers. Es besteht also kein bevorzugtes Recht für irgendeine Person (z. B. Hinterbliebene, Erben), sondern auch der dem Lebensversicherungsvertrag entstammende Betrag ist nach den erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes den Erben nach den ihnen zukommenden Raten auszuhändigen bezw. steht er ebenso wie die anderen Vermögensstücke des Erblassers den Gläubigern desselben zur Verfügung und fällt im Falle des Nachlaßkonkurses in die Konkursmasse.

Nur ein Fall ist denkbar, in dem sich Schwierigkeiten ergeben könnten. Da der Versicherungsnehmer zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen kann, so ist es selbstverständlich auch in sein Belieben gestellt, durch eine Verfügung von Todes wegen[2] den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage einer bestimmten Person zu hinterlassen. Hier ist nun folgendes genau zu beobachten: Ist bei dem Abschlusse des Vertrages zwischen Versicherer

---

[1] Im Falle des im zurechnungsfähigen Zustande begangenen Selbstmordes (§ 169 VVG.) wird entweder überhaupt kein Anspruch, wenn das Versicherungsverhältnis noch keine drei Jahre bestanden, oder nur ein solcher auf die Prämienreserve (§ 173 mit § 176 Abs. 2 VVG.) entstehen, vorausgesetzt, daß nichts anderes vereinbart ist, z. B. Auszahlung der ganzen Versicherungssumme trotz absichtlichen Selbstmordes nach einer gewissen Dauer der Versicherung (Unanfechtbarkeit der Police).

[2] BGB. §§ 2231 ff.

und Versicherungsnehmer vereinbart worden,[1] daß der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf das Recht der Bezeichnung eines Begünstigten verzichten wolle, so muß diese Bestimmung entweder in den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Deklaration oder in dem Versicherungsscheine klar zum Ausdruck gebracht sein, dann erhält die im Testament bestimmte Person den Anspruch auf die Versicherungssumme, aber auch nur dann, als Vermächtnis. Denn im Zweifel gilt ja noch § 166 VVG., wenn keine derartige Vereinbarung getroffen, dem Versicherungsnehmer das Recht vorbehalten,[2] auch nach Abschluß des Vertrages auf dem Wege einer Verfügung von Todes wegen einen Begünstigten, d. i. eine Person zu benennen, der der Anspruch auf die Versicherungssumme zustehen soll, und dann hat die benannte Person nicht mehr die Stellung eines Vermächtnisnehmers, der nur ein vom Testator abgeleitetes Recht besitzt und sich demgemäß alle Einreden, die diesem selber zu Lebzeiten hätten entgegengesetzt werden können, in Ansehung des Nachlasses gefallen lassen muß, sondern die eines mit eigenem Rechte ausgestatteten, den Gläubigern kraft dieses Rechtes den Zugriff auf die Versicherungssumme (gegebenenfalls den Prämienreservebetrag) entziehen können-den Begünstigten.[3]

[1] Einer Vereinbarung dieser Art stehen irgendwelche gesetzliche (zwingende) Normen nicht im Wege.

[2] BGB. § 332; VVG. § 166.

[3] vgl. hierzu Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensver-

3. Die Rechtsverhältnisse beim Vorhandensein der Begünstigtenklausel.

Aus dem vorstehend Gesagten läßt sich erkennen, daß der Versicherungsnehmer, wenn er nicht wünscht, daß der ihm zustehende Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage einmal nach seinem Tode rechtlich die gleiche Behandlung erfährt wie seine übrigen Vermögenswerte, im Wege vertraglicher Regelung dafür sorgen muß, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme der von ihm gewollten Person zukommt. Hierfür stehen ihm zwei Wege zur Verfügung.

Durch formlose, mündliche Übertragung ist dies nur dadurch möglich, daß er, wie schon besprochen, seine ganzen

---

sicherungsrechtes, in Iherings Jahrb. Bd. 5 2. Folge S. 365 u. 374/75 sowie Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 220—230. Die Bestimmung des § 166 VVG. hat den Befürchtungen des letzten Schriftstellers, daß der § 332 BGB. voraussichtlich eine Quelle schwer zu entscheidender Streitigkeiten werden würde, soweit Kapitallebensversicherungsverträge in Frage kommen, den Boden entzogen, denn ist die oben angeführte ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen, so ist auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des einseitigen Begünstigtenbestimmungsrechtes des Versicherers, wie auch Ehrenberg (a. a. O.) schon vor der gesetzlichen Regelung, allerdings unter der Voraussetzung des ausdrücklich vereinbarten Vorbehaltes, schon stets als gewollt annahm, die Bezeichnung einer bestimmten Person als Anspruchsberechtigten in einer Verfügung von Todes wegen immer als eine Ergänzung des Inhaltes des Lebensversicherungsvertrages als die Benennung eines Begünstigten anzusehen.

Vertragsrechte an den Dritten abtritt.[1] Doch damit begibt er sich auch seiner sämtlichen Rechte aus dem Vertrage. Neben dem Verlust des Anspruches auf die Versicherungssumme verliert er das Recht auf die Prämienreserve, ja er kann nicht einmal mehr Einspruch erheben, wenn der Zessionar das Versicherungsverhältnis kündigt, um die Prämienreserve für sich frei zu bekommen; er selbst kann dagegen eine willkürliche Auflösung des Versicherungsverhältnisses nicht herbeiführen.[2]

Bei einem Vertrage aber wie dem Lebensversicherungsvertrage, der auf eine so lange Zeit angelegt ist und dessen Erfüllung vom Versicherungsnehmer immer erst in der Zukunft erwartet wird, ist es natürlich von größtem Interesse für diesen, die Möglichkeit, über die Rechte aus dem Vertrage frei verfügen zu können, nicht aus der Hand zu geben, denn die Verhältnisse des menschlichen Lebens können im Laufe einiger Jahre gar manche Veränderung erfahren, die es dem Versicherungsnehmer wünschenswert erscheinen lassen kann, einmal einer anderen Person als der zuerst gewollten die Wohltaten des Vertrages zukommen zu lassen, zum anderen aber die durch den Vertrag geschaffenen, schon zu seinen Lebzeiten realisierbaren Werte zu eigenem Nutzen zu verwenden; beides ist aber nach erfolgter Abtretung nicht mehr möglich.

Einfacher und dem Versicherungsnehmer die völlige

[1] BGB. §§ 398ff.

[2] vgl. Ehrenberg, Probleme S. 372—374.

Verfügungsfreiheit über den Vertrag[1] während wird daher der Versicherungsnehmer seinen vorgenannten Zweck durch die Vereinbarung der Benennung eines bezugsberechtigten Dritten erreichen.

In diesem Falle werden die Rechtsverhältnisse durch die Bestimmungen der §§ 166, 167, 168 VVG. geregelt, jedoch haben die leitenden Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Versprechen der Leistung an Dritte, wie sie hauptsächlich in den §§ 330—332 BGB. zum Ausdruck kommen, hier ebenfalls zur Anwendung zu kommen.[2]

Hierbei ist ausdrücklich zu betonen, daß alle diese Bestimmungen sich nur auf Kapitalversicherungen — in der Hauptsache also auf Todes- und Erlebensfall und auf sogen. abgekürzte Lebensversicherungen — beziehen und keinerlei zwingendes Recht enthalten, sondern nur dispositiver Natur sind und nur als Auslegungsregeln „im Zweifel" zu gelten haben. Dort wo der Lebensversicherungsvertrag andere Vereinbarungen enthält, aus denen der Wille der Parteien klar hervorgeht, ist für ihre Anwendung kein Raum. Es entscheiden eben da die Bestimmungen des Vertrages. Wo aber Zweifel entstehen, wo es notwendig ist, den mutmaßlichen Willen der Parteien zu erforschen, da sollen diese Auslegungs-

[1] Eine Ausnahme hiervon macht es nur, wenn der Versicherungsnehmer dem Begünstigten ein unwiderrufliches Recht auf den Anspruch einräumt.

[2] s. Vgr. S. 167.

regeln die Basis bilden, auf der ein richterliches Erkenntnis aufgebaut werden kann. Das wird bei den nachstehenden Ausführungen stets im Auge zu behalten sein.

A. Es ist nun zunächst die Frage aufzuwerfen: Wie kommt ein solches Begünstigungsrecht einer dritten Person formell zur Entstehung?

a) Der Lebensversicherungsvertrag mit der Begünstigtenklausel ist ein Vertrag, durch welchen der eine Teil dem anderen verspricht, an einen Dritten zu leisten. Der Dritte erwirbt dann durch den Vertragsschluß ein Recht, und zwar unmittelbar, ohne daß es hierbei seiner Mitwirkung bedarf, ja es ist nicht einmal notwendig, daß er von dem Rechtserwerb etwas erfährt.[1] Es muß also zwischen den Parteien in erster Linie Willenseinigung darüber bestehen, daß einem Dritten der Anspruch auf die Vertragsleistung zustehen soll. Es genügt demnach nicht, daß der Dritte von seiten des Versicherungsnehmers einfach bezeichnet wird, ohne daß der Versicherer etwas davon weiß;[2] derartige Bezeichnungen sind rechtlich un-

[1] BGB. § 328.

[2] Die Vereinbarung, daß der Name des Dritten dem Versicherer unbekannt bleiben soll und dieser nur an denjenigen, der nach Eintritt des Versicherungsfalles die Police vorlegt, leisten soll, daß also in der Übergabe der Police die Bezeichnung des Dritten liegen soll, ist dagegen wohl denkbar, steht aber mit diesem Fall nicht in Widerspruch, da ja dann die Willenseinigung auf einen Dritten als Begünstigten vorhanden und aus dem Vertrage klar zu ersehen ist, wer dieser Dritte sein soll.

gültig (z. B. der Versicherungsnehmer sagt zu einem Verwandten: „du sollst einmal die Versicherungssumme haben“ oder „dir schenke ich die Police usw.“). Auch ein förmlicher Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten kann ein solches Recht gegenüber dem Versicherer nicht erzeugen.

Aber es ist nicht notwendig, daß Versicherer und Versicherungsnehmer ausdrücklich diese Willenseinigung im Vertrage festlegen. Tun sie es, dann gilt das, was im Vertrage steht. Tun sie es aber nicht, unterlassen sie es, in diesem Punkte eine Bestimmung zu treffen, dann wird die Willenseinigung präsumiert, dann tritt der Fall des § 166 VVG. „im Zweifel“ ein. Es ist nämlich dann anzunehmen, daß dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu benennen,[1] ja sogar, wenn er dies getan, an die Stelle dieses Dritten einen anderen zu setzen. Die Wichtigkeit dieser Bestimmung erhellt aus einer Betrachtung der Rechtslage, wie sie vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages gegeben war. Hier mußte entweder der Dritte sofort bei Vertragsabschluß benannt sein, oder es mußte, wenn dies nicht geschehen, im Vertrage dem Versicherungsnehmer ausdrücklich vorbehalten sein, einseitig einen Dritten zu benennen oder eine Änderung in der Bezeichnung des Dritten vorzunehmen.[2] Nun ist dieser

[1] VVG. § 166.

[2] BGB. §§ 328, 332. Das BGB. spricht zwar nur von der

Vorbehalt ein für allemal auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Vertrage im Zweifel für den Versicherungsnehmer gegeben; er kann also ohne Zustimmung des Versicherers nach dem Abschlusse des Vertrages zu einer beliebigen Zeit dem Versicherer den Dritten bezeichnen, dem vertragsmäßig der Anspruch auf die Leistung zustehen soll. Ja der § 166 VVG. gibt ihm sogar das Recht, in Verbindung mit § 332 BGB., wie wir sehen werden, in einem Falle die Bezeichnung des Dritten ohne Kenntnis des Versicherers vorzunehmen.

Zunächst soll jedoch von den beiden anderen möglichen Arten der Bezeichnung des Dritten gehandelt werden.

a) Die einfachste Art ist die der Bezeichnung des Dritten im Vertrage selbst. Dann kommen aber die Bestimmungen „im Zweifel" gar nicht zur Anwendung. Der Dritte ist ja „ohne Zweifel" aus dem Vertrage ersichtlich. Aber einen Einfluß kann der § 166 VVG. auch hier haben. Nach Satz 2 gilt nämlich, wenn die Parteien nicht ausdrücklich vereinbaren, daß dem Versicherungsnehmer nicht das Recht zustehen soll, an die Stelle des

---

vorbehaltenen Befugnis der Aufhebung und Abänderung der Bezeichnung des Dritten, doch ist (s. Ehrenberg, Probleme S. 363 und Hellwig a. a. O. S. 222 Abs. 2) zweifellos hierin auch das Recht der Erstbezeichnung eines Dritten mit inbegriffen.

[1] Die Freiheit, dieses Recht auszuschließen, haben selbstverständlich die Parteien; s. hierüber die Ausführungen bei Ehrenberg a. a. O. S. 384/85 und Manes, Komm. Anm. 5, 2 zu § 166 S. 664.

bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, diesem das Recht als vorbehalten, einen anderen an die Stelle des bezugsberechtigten Benannten ohne Zustimmung des Versicherers zu setzen. Es bedarf also auch hier keiner ausdrücklichen Vereinbarung eines solchen Vorbehaltes.[1])

β) Als zweite Art der Benennung des Dritten ist die anzuführen, daß der Versicherungsnehmer von seinem ihm vorbehaltenen Bezeichnungsrecht zu irgendeiner Zeit nach Abschluß des Vertrages Gebrauch macht und irgend jemanden als Bezugsberechtigten bezeichnet. Diese Benennung ist nicht an die Zustimmung des Versicherers gebunden, es ist also ganz in das Belieben des Versicherungsnehmers gestellt, wen er bezeichnen will. Aber er muß ihn bezeichnen.[2] Welche wichtigen Folgen eine solche spätere Bezeichnung haben kann, wird bei der Besprechung der Anfechtbarkeit des Begünstigtenrechtes zu behandeln sein.

Eine solche einseitige Bezeichnung bewirkt, daß in diesem Momente die durch die gesetzliche Bestimmung des § 166 VVG. stillschweigend vorbehaltene Kreation der Anwartschaft auf den unmittelbar entstehenden Anspruch des Begünstigten[3] vor sich geht, daß also in dem Vertrage

[1] Auch wenn der Versicherungsnehmer diese Änderung in der Bezeichnung des Dritten in einer Verfügung von Todes wegen vornehmen will.

[2] Das gleiche gilt, wenn er widerruft oder einen anderen an die Stelle des Erstbezeichneten setzt.

[3] Wann dieses Recht von dem Begünstigten tatsächlich erworben wird, ist erst später zu besprechen.

zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer eine Änderung, an die sich gewichtige rechtliche Folgen (es handelt sich um den Übergang eines in der Zukunft liegenden, zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers gehörigen Bezugsrechtes in das des Begünstigten) knüpfen, eintritt. Diese Bezeichnung aber ist als ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das dem Versicherer gegenüber vorzunehmen ist, zu betrachten.[1] Es kann nur unter den im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Formen rechtsgültig vorgenommen werden.[2]

Doch auch hier gelten diese Bestimmungen nur im Zweifel, d. h. wenn der Vertrag nichts anderes ersehen läßt. Es steht auch hier den Parteien frei, zu vereinbaren, daß jede einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers genügen soll.[3]

γ) Durch den ihm durch § 166 VVG. im Zweifel geschaffenen Vorbehalt, ohne Zustimmung des Versicherers an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, ist dem Versprechensempfänger, hier dem Versicherungsnehmer, auf Grund der Bestimmung des § 332 BGB. fernerhin die Möglichkeit gegeben, abweichend von der unter β aufgeführten Bedingung der

[1] vgl. hierzu Begr. S. 168 Abs. 2; Entsch. d. RG. v. 24. 5. 1907 Bd. 66 S. 162; Planck a. a. O. Anm. zu § 332 S. 170.

[2] BGB. §§ 130ff. Eine Drittbezeichnung gegenüber dem örtlich zuständigen Versicherungsagenten wird auf Grund des § 48 Ziff. 2 VVG. als rechtsgültig anzusehen sein.

[3] vgl. Planck a. a. O. Anm. zu § 332 Schlußsatz S. 170.

Empfangsbedürftigkeit der Bezeichnung, auch in einer Verfügung von Todes wegen dies zu tun. Der § 166 VVG. behandelt aber die sämtlichen Erklärungen des Versicherungsnehmers bezüglich der Benennung von begünstigten Dritten gleich. Hiernach gilt dem Versicherungsnehmer als vorbehalten, sowohl einen Begünstigten nachträglich zu benennen, diese Benennung zu widerrufen, so daß also überhaupt kein Begünstigter vorhanden ist, als auch an die Stelle des Erstbenannten einen anderen (usf.) zu setzen. Der § 332 BGB. spricht nur von dem letzteren Fall. Doch ist eben aus der gleichen Behandlung der drei Fälle im Versicherungsgesetze zweifellos als feststehend zu erachten, daß dem Versicherungsnehmer das Recht zustehen soll, mittels letztwilliger Verfügung in allen drei Fällen rechtsgültige Bestimmungen zu treffen.[1]

Hat aber einmal eine solche Bezeichnung in einer letztwilligen Verfügung stattgefunden, so ist es selbstverständlich, daß diese nur dann als rechtsgültig erachtet werden kann, wenn die letztwillige Verfügung rechtsgültig ist. Es kommen also hier alle Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Errichtung letztwilliger Verfügungen in Betracht.[2] Die Bezeichnung des Begünstigten kann daher auch durch Widerruf des Testamentes oder durch Errichtung eines anderen rechtsgültigen Testamentes

---

[1] vgl. Ehrenberg, Probleme S. 363; Manes, Komm. Anm. 3,3 zu § 166 S. 662.

[2] BGB. §§ 2064 ff.

illusorisch gemacht bezw. ein anderer an die Stelle des erstgenannten Begünstigten gesetzt werden.[1]

b) Neben den bis jetzt behandelten Möglichkeiten der Art der Begünstigtenbezeichnung ist die Form, wie der Dritte bezeichnet wird, für die Entstehung seines Rechtes von großer Bedeutung, denn da in der Person des Dritten ein neuer Anspruchsberechtigter[2] gegenüber dem Versicherer geschaffen wird, ist es unbedingt notwendig, daß dieser als eine Persönlichkeit mit aller Deutlichkeit erkennbar gemacht wird, die jeden Zweifel ausschließt.

α) Am sichersten wird dies natürlich geschehen, wenn der Versicherungsnehmer die Person namentlich bezeichnet; dann ist jeder Zweifel ausgeschlossen.

β) Doch wird in vielen Fällen der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages eine namentliche Bezeichnung gar nicht vornehmen können, da er noch gar nicht weiß (die Lebensversicherungen werden in der Regel in jungen Jahren abgeschlossen, in denen der Versicherungsnehmer noch ohne eigne Familie ist), wem er die Versicherungssumme zuwenden will. Es ist ihm ja dann, wie wir gesehen haben, die spätere Benennung vorbehalten. Er hilft sich aber in vielen Fällen mit allgemeinen Bezeichnungen wie zugunsten „meiner Angehörigen", „meiner Verwandten", „meiner Familie",

[1] Über den Inhalt des so erworbenen Rechtes s. unten.

[2] Ehrenberg nennt den bezugsberechtigten Dritten (s. Probleme S. 365) einen weiteren Gläubiger; ebenso Entsch. d. RG. v. 11. 5. 1900, JurW. 1900 S. 496.

„meiner Hinterbliebenen".[1] Diese Bezeichnungen geben zu Zweifeln noch keinen Anlaß, denn hierunter sind zweifellos, wie dies auch in der Praxis bei Behandlung erbrechtlicher Fälle als feststehend angenommen wird, die nächsten Familienangehörigen (Frau und Kinder, wenn diese nicht vorhanden, Eltern und Geschwister) als individuell bezeichnete Personen zu verstehen.

γ) Weit mehr Schwierigkeiten haben sich ergeben, wenn der Versicherungsnehmer, wie dies außerordentlich häufig vorkommt, vor Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes mit den Worten „zugunsten meiner Erben" die oder den Begünstigten bezeichnete. Hier war es zweifelhaft, ob der Versicherungsnehmer den Willen hatte, daß die Versicherungssumme den Erben als begünstigten Dritten oder dem Nachlaß und damit einem eventuellen Zugriff der Nachlaßgläubiger oder im Falle des Nachlaßkonkurses der Nachlaßmasse zufallen solle. Das Reichsgericht hat die Frage durch seine Entscheidung v. 26. 1. 1894[2] zugunsten des Nachlasses entschieden, hat aber hier schon, was aus späteren Entscheidungen noch deutlicher hervorgeht (vgl. die v. 11. 5. 1900),[3] den Gegenbeweis im Wege der Auslegung für den einzelnen Fall gegen diese grundsätzliche Auffassung

---

[1] Urteil des ObLG. in Bayern v. 11. 6. 1901, Bl. f. RA. Bd. 66 S. 498/99; Urteil des RG. v. 5. 1. 1906 Bd. 62 S. 260; s. auch RG. v. 26. 1. 1904 Bd. 32 S. 164.

[2] Bd. 32 S. 164.

[3] JurW. 1900 S. 496.

offen gelassen. In seinen Entscheidungen v. 5. 1. 1906[1] und 9. 10. 1908[2] erklärt das Reichsgericht die Bestimmung „zugunsten meiner Erben" für mehrdeutig, je nachdem man die Betonung auf die Worte „zugunsten" — dann sind dritte Personen, nämlich diejenigen, die beim Ableben des Versicherungsnehmers als Erben berufen sind, also individuell bestimmte Persönlichkeiten benannt und diese somit als Begünstigte zu betrachten — oder Erben — dann läßt sich ein gewisser Gegensatz der Erben als solcher zu dritten Personen herausfühlen, die letzteren sind dann nicht gemeint, sondern die Erben in ihrer Erbenqualität, d. i. der Nachlaß — legt. Immer aber betont die Rechtsprechung wie die Literatur, daß es nur auf den Willen des Versicherungsnehmers ankomme und dieser zu erforschen sei.

Diesem Schwanken in der Auffassung, wer unter den Worten „zugunsten meiner Erben" zu verstehen sei, macht nun der § 167 VVG. ein Ende, indem er als Auslegungsregel bestimmt, daß im Zweifel — wenn also aus dem Vertrage nichts anderes erhellt, oder wenn nicht ein gegenteiliger Wille der Parteien bei Abschluß des Vertrages nachgewiesen werden kann, was in den meisten Fällen nicht möglich sein wird[3] — bei der Bedingung, daß die Zahlung an die Erben ohne nähere

[1] Bd. 62 S. 259.

[2] s. Bl. f. RA. Bd. 74 S. 61/62.

[3] vgl. Sächsische Zeitschr. für das Versicherungswesen v. 15. 1. 1909: „Zu wessen Gunsten soll ich mein Leben versichern?"

Bestimmung erfolgen solle,[1] diejenigen, welche zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers als Erben berufen sind, nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile bezugsberechtigt sein sollen. Hier wird also bestimmt „als Ergebnis einer nunmehr abgeschlossenen Rechtsentwicklung, die einen Fortschritt in der Erforschung des mutmaßlichen Willens bedeutet",[2] ausgesprochen, daß es im Zweifel der mutmaßliche Wille des Versicherungsnehmers ist, daß die Versicherungssumme nicht in den Nachlaß fallen soll, daß also eine gegenteilige Vermutung, wie sie in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes in den beiden letztzitierten Entscheidungen als mit der anderen gleichberechtigt erkannt wurde, nicht dem Willen des Versicherungsnehmers entspricht, sondern daß die zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers als Erben berufenen Personen als begünstigte Dritte anzusehen sind.

Als Konsequenz dieser Auffassung von der Rechtsstellung der so als begünstigte Dritte bezeichneten Erben gegenüber dem Versicherer ist der Satz 2 des § 166 VVG. anzusehen, welcher besagt, daß eine Ausschlagung der Erbschaft auf die Berechtigung keinen Einfluß hat. Da

[1] Der § 167 VVG. spricht ausdrücklich nur von Kapitalversicherungen, bei denen die Leistung des Versicheres nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgen solle, doch ist dies m. E. überflüssig, da das Wort „Erben" allein schon den Tod des Versicherungsnehmers voraussetzt.

[2] Ansicht der Regierungsvertreter und der Mehrheit in der Reichstagskommission; s. Manes, Komm. S. 671 Abs. 3.

die zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers als Erben berufenen Personen nunmehr als bestimmt bezeichnete Begünstigte anzusehen sind, so geht sie in ihrem Verhältnis zur Versicherungssumme und dem Versicherer der Nachlaß, die Erbschaft als solche rechtlich gar nichts an. Die Bezeichnung Erben ist nur eine Individualitätsbezeichnung. Nur bei der Frage, wie die Versicherungssumme unter diese bestimmt bezeichneten Personen geteilt werden soll, kommt ihre anderweitige Erbenqualität in Frage; diese wird im Verhältnis zu ihren Erbschaftsquoten ihnen zugewiesen. Wenn bei mehreren Erben einer oder auch alle die Erbschaft z. B. wegen Überschuldung ausschlagen,[1] so erhalten sie dennoch von der Versicherungssumme den Teil, der auf sie treffen würde, wenn ihnen als Erben eine Nachlaßquote zukommt. Diese ist dann unabhängig davon, ob durch den Zugriff der Nachlaßgläubiger überhaupt eine Verteilung des Nachlasses stattfindet, zu berechnen. Selbstverständlich erhält, wenn nur ein Erbe vorhanden ist und er die Erbschaft ausschlägt, dieser dann die ganze Versicherungssumme.[2]

Nur bei der Erklärung eines Erben als erbunwürdig[3] dürfte der Anspruch auf die Versicherungsquote diesem

---

[1] vgl. Entsch. d. RG. v. 9. 10. 1908; Bl. f. RA. Bd. 74 S. 62 letzter Absatz.

[2] Bezüglich der Anfechtung der Begünstigtenberechtigung beim Nachlaßkonkurs und außerhalb des Konkurses s. unten.

[3] BGB. §§ 2339 ff.

verloren gehen. Denn der mutmaßliche Wille des Versicherungsnehmers kann unmöglich darauf gehen, daß ein Erbunwürdiger an der Versicherungssumme partizipieren soll. In diesem Falle hat eben der Erbunwürdige bei mehreren Erben aus dem Kreise derselben auszuscheiden. Sein Anspruch geht auf die anderen über.

Eine Unterscheidung zwischen gesetzlichen und Testamentserben macht § 167 VVG. nicht. Die Testamentserben erhalten natürlich nur die Quote der Versicherungssumme, die ihnen das Testament bezüglich ihres Erbteils zuspricht. Vermächtnisnehmer sind keine Erben im Rechtssinne. Sie haben natürlich hier auszuscheiden.

Auch der Fiskus erhält, wenn ihm als Erbe ein Begünstigtenanspruch zukommen würde, diesen nicht. Der Abs. 2 des § 167 VVG. bestimmt nämlich im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch,[1] daß der Fiskus nicht als Bezugsberechtigter anzusehen ist. Es ist dies auch nur dem Gedanken, daß der mutmaßliche Wille des Versicherungsnehmers maßgebend ist, entsprechend. Denn es kann unmöglich in der Absicht eines Menschen, der sein Leben versichert, liegen, daß hierdurch einmal eine Bereicherung des Fiskus eintreten soll, es sei denn, daß er diesem Gedanken bei Abschluß des Vertrages Ausdruck verleiht. Eine Fürsorge für den Fiskus ist niemals zu vermuten. Wenn daher kein Erbe vorhanden ist oder nur ein Erbe, dieser aber als erbunwürdig er-

[1] BGB. §§ 2104 u. 2149.

klärt ist, so fällt die Versicherungssumme in den Nachlaß des Versicherungsnehmers, d. h. sie steht dem Zugriff der Nachlaßgläubiger offen. Übersteigt die Versicherungssumme den Schuldbetrag, so erbt gemäß den erbrechtlichen Regeln in diesem Falle der Fiskus den Restbetrag, d. h. er erhält ihn (gegebenenfalls auch die ganze Summe, wenn keine Schulden vorhanden oder diese aus der anderen Nachlaßmasse gedeckt sind) auf dem Erbwege,[1] nicht kraft unmittelbar durch den Versicherungsvertrag erworbenen Rechtes.

B. Inhalt und Wirkung des Begünstigtenrechtes.

Durch eine im Lebensversicherungsvertrage auf die unter A hervorgehobene Art und Weise alsbald beim Vertragsschluß oder später erfolgte Bezeichnung eines begünstigten Dritten ist zwischen den Parteien ein Vertrag zugunsten Dritter entstanden, demzufolge der Dritte den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage unmittelbar gegen den Versicherer als einen Teil seines eignen Vermögens erwirbt. Dies war die konstante Auffassung der Rechtsprechung schon vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Namentlich hat das Reichsgericht in seinen ersten Entscheidungen,[2] die sich mit dieser Frage befaßten, den Satz aufgestellt: „Der Nehmer der Versicherung hat sich selbst diese Summe nicht ausbedungen

[1] BGB. §§ 1936, 1964 ff.

[2] Entsch. d. RG. v. 25. 2. 1880 Bd. 1 S. 190 und Entsch. v. 3. 3. 1880 Bd. 1 S. 379.

und kann sie vom Versicherer nicht beanspruchen" und ist diesem Standpunkte in einer großen Zahl von Entscheidungen bis auf die heutige Zeit treu geblieben.[1]

Die Willensübereinstimmung der Parteien, daß der Begünstigte das Recht unmittelbar erwerben soll, braucht nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu werden. Der § 330 BGB. gibt für Zweifelsfälle eine bestimmte Auslegungsregel, die sich auf jede Art der Lebensversicherungsverträge bezieht. Wenn darnach nicht ausdrücklich im Vertrage etwas anderes vereinbart ist, dann ist anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar ein Recht, die Leistung zu fordern, erworben hat. Auch diese Regel entspringt dem Gedanken, daß es der mit seinem wahren Willen möglichst übereinstimmende mutmaßliche Wille des Versicherungsnehmers ist, daß der Begünstigte einmal, ohne durch den Zugriff der Gläubiger oder durch einen eventuellen Nachlaßkonkurs daran gehindert zu sein, die Früchte der fürsorglichen Spartätigkeit des Versicherungsnehmers genießen soll.[2]

Über den Zeitpunkt, wann der Begünstigte das Recht aus dem Vertrage erwirbt, gibt der § 330 BGB. keine

---

[1] Entsch. d. RG. v. 3. 6. 1902 Bd. 51 S. 405 (der Begünstigte erhält den Anspruch unmittelbar auf Grund des Vertrages) und Entsch. v. 24. 5 1907 Bd. 66 S. 102 (der Begünstigte erwirbt das Einziehungsrecht kraft des Vertrages zwischen Versichertem [Versicherungsnehmer] und Versicherer in unmittelbarer Folge dieses Vertrages).

[2] vgl. hierzu Mot. z. BGB.: Recht der Schuldverhältnisse S. 266 bis 270.

Auskunft. Er bezeichnet nur die Entstehungsart des Rechtes im Zweifelsfalle, welche Bestimmung, wie noch zu behandeln sein wird, für das Verhältnis des Begünstigten zu den Gläubigern des Versicherungsnehmers von größter rechtlicher Bedeutung ist. Auch über den Umfang des Rechtes läßt sich nichts aus diesem Paragraphen entnehmen. Beides muß zunächst aus dem Vertrage selbst erhellen. Nur im Falle nicht getroffener oder nur unbestimmter Vereinbarungen kommen die Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage. Bezüglich des Zeitpunktes des Rechtserwerbes ist folgendes auszuführen:

Es steht natürlich ganz in dem Belieben der Vertragschließenden, zu vereinbaren, wann dieser Zeitpunkt eintreten soll. Wenn aber eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen ist, was dann? Die Bestimmungen des BGB. geben in § 331 eine Auslegungsregel, die aber nur auf eine Kategorie der Lebensversicherungsverträge, nämlich für die Lebensversicherung auf Todesfall, sich bezieht. Hier bestimmt der Paragraph, daß der unmittelbare Erwerb des Rechtes erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers (Versprechensempfängers) eintreten soll. Wie liegen aber die Verhältnisse bei der abgekürzten Lebensversicherung?[1] Planck[2] erklärt, daß in Gemäßheit

[1] Bei der Versicherung auf Erlebensfall wird wohl niemals eine Begünstigtenklausel vorkommen, da dies widersinnig vom Versicherungsnehmer wäre.

[2] Planck a. a. O. Anm. 1a zu § 331 S. 168.

des § 328 BGB. nach dem aus den Umständen zu ermittelnden Willen der Vertragschließenden der Zeitpunkt zu bestimmen sein wird, während Ehrenberg[1] den § 331 BGB. dahin auslegt, daß sowohl bei der Todesfall- wie bei der abgekürzten Lebensversicherung bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers der Begünstigte gar kein Recht erwerben solle, wenn die Leistung vor dem Tode des Versicherungsnehmers[2] zu erfolgen hat. Hiernach erwirbt also der Begünstigte bei der abgekürzten Lebensversicherung im Zweifel nur dann ein Recht auf die Leistung, wenn der Versicherungsnehmer vor Erreichung des vereinbarten Auszahlungstermins stirbt. Es ist nun nicht zu bestreiten, daß die Interpretation Ehrenbergs mit dem Wortlaute des § 331 BGB. nicht übereinstimmt, aber sie kommt mit der Auslegungsregel, die Planck gibt, zu demselben Ziel. Denn will der Versicherungsnehmer auch für den Fall der abgekürzten Lebensversicherung die Versicherungssumme bei ihrer Fälligkeit und zu seinen Lebzeiten dem Begünstigten zuwenden, so wird er das im Vertrage ausdrücklich bestimmen;[3] etwas anderes anzunehmen, widerspräche dem Fürsorge- und

---

[1] Ehrenberg, Probleme S. 383.

[2] Die Versicherungsverträge auf Todesfall enthalten nämlich sämtliche die Bestimmung, daß die Versicherungssumme auch bei Lebzeiten fällig werden solle, wenn der Versicherungsnehmer das 90. bezw. 95. Lebensjahr erlebt.

[3] Er kann das sowohl sogleich mit dem Vertragsschluß als auch durch eine spätere Vereinbarung mit dem Versicherer.

Sparzweck, der das Motiv zum Abschlusse jedes Lebensversicherungsvertrages, der nicht ausdrücklich eine anderweite Absicht (z. B. Sicherstellung eines Gläubigers für ein erhaltenes Darlehn) erkennen läßt, bildet. Hat er dies aber nicht getan und stirbt am Tage, nachdem die Versicherungssumme für ihn fällig geworden, so entspricht es sicherlich seinem mutmaßlichen Willen, daß er es auch nicht tun wollte. Die Versicherungssumme ist aber dann noch von ihm erworben und gehört zu seinem Nachlasse, d. h. sie folgt dem rechtlichen Geschicke, dem dieser unterworfen wird.

Der unmittelbare Erwerb des Begünstigten des Anspruches auf die Leistung tritt also, wie wir gesehen, bei der Kapitalversicherung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, regelmäßig nur im Falle des Todes des Versicherungsnehmers ein. Früher hat der Begünstigte kein Recht, sondern nur eine Hoffnung, eine Anwartschaft auf diesen Anspruch.[1] Zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers ist also dessen Rechtslage die gleiche, wie wenn kein Begünstigter bezeichnet wäre.

Der Versicherungsnehmer kann infolgedessen den Vertrag kündigen und die Prämienreserve einziehen; er kann seine Rechte aus demselben abtreten[2] oder verpfänden,

---

[1] Entsch. d. RG. v. 3. 6. 1902 Bd. 51 S. 404.

[2] In der Abtretung ist regelmäßig der Widerruf der Bezeichnung des Begünstigten zu erblicken, dessen Recht mit dem des Zessionars unvereinbar ist; s. Ehrenberg, Probleme S. 389. Bezüglich des freien Verfügungsrechtes über den zu seinem Vermögen gehörenden Anspruch

ohne daß dem Begünstigten, dessen Anwartschaft hierdurch zerstört wird, ein Einspruchsrecht zusteht.

Die Gläubiger des Versicherungsnehmers können den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage und damit die Prämienreserve pfänden, ohne daß der Begünstigte Widerspruch erheben kann.

Beim Konkurse des Versicherungsnehmers hat der Begünstigte weder ein Recht auf Aussonderung der Versicherungssumme noch auch der Prämienreserve. Die ganzen Vertragsrechte fallen in die Konkursmasse und können vom Konkursverwalter realisiert werden.[1] Dieser kann also den Versicherungsvertrag durch Prämienzahlung fortsetzen, die Bezeichnung des Begünstigten widerrufen oder einen anderen an dessen Stelle setzen, auch den Vertrag kündigen, um die Prämienreserve für die Konkursmasse freizubekommen. Der Konkursverwalter tritt eben bezüglich der Ausübung der Rechte aus dem Vertrage an die Stelle des Versicherungsnehmers.

Ferner kann, wie wir gesehen, der Versicherungsnehmer mit der Bezeichnung seiner Begünstigten beliebig wechseln, so daß er die Anwartschaft des einzelnen jederzeit zu zerstören vermag.

---

aus dem Versicherungsvertrage vgl. auch Entsch. d. RG. v. 24. 5. 1907 Bd. 66 S. 160 und OLG. Dresden Entsch. v. 18. 2. 1810 in Seufferts Arch. Bd. 10 S. 318.

[1] Bezüglich der besonderen formellen Bedingung, an welche die Ausübung des Rechtes des Konkursverwalters gebunden ist — es bedarf nämlich hierzu einer besonderen Erklärung des Versicherungsnehmers —, s. Manes, Komm. Anm. 62 zu § 166 S. 667.

Eine weitere Bedingung für den Erwerb des Anspruches seitens des Begünstigten ist die, daß dieser den Tod des Versicherungsnehmers erlebt. Stirbt er vorher, so hat er nichts erworben; es steht ihm auch kein Recht zu, den Anspruch, den er einmal erwerben kann, zu vererben oder zu veräußern. Tut er das letztere dennoch, so ist die Veräußerung ungültig, es sei denn, daß sie durch nachfolgenden tatsächlichen Erwerb konvalesziert wird.[1]

Will der Versicherungsnehmer aber, daß der erstere Fall eintritt, daß also die Erben des Begünstigten im Falle, daß dieser vor ihm stirbt, an dessen Stelle treten sollen, so muß er das ausdrücklich im Vertrage dartun (gegebenenfalls auch später bei nachträglicher Bezeichnung des Begünstigten). Die Erben des Begünstigten erwerben aber dann ihren Anspruch nicht aus dem Nachlasse des letzteren, sie bekommen kein abgeleitetes Recht, sondern kraft der Bezeichnung seitens des Versicherungsnehmers ebenso unmittelbar wie der vorher Bezeichnete.

Wenn also der Begünstigte vor dem Versicherungsnehmer stirbt, so fällt das in der Zukunft liegende Bezugsrecht an diesen wieder zurück, d. h. es ist dann derselbe Zustand wiederhergestellt, der besteht, wenn der Versicherungsnehmer überhaupt keinen Begünstigten bezeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Bezeichnung des Begünstigten widerruft, ohne an dessen Stelle einen anderen zu setzen. Dies wird ausdrücklich im Versicherungsvertragsgesetz durch § 168 betont.

[1] BGB. § 185.

Ob der Begünstigte, bevor er das Recht erworben, rechtsgültig erklären kann, daß er auf die Anwartschaft verzichte, darüber findet sich keine gesetzliche Bestimmung. Der § 333 BGB. spricht nur davon, daß der Begünstigte ein erworbenes Recht (s. unten) zurückweisen kann. Da ihm nur eine rechtlich völlig bedeutungslose Anwartschaft auf ein erst in der Zukunft entstehendes Recht zusteht, so ist m. E. eine Vereinbarung des Begünstigten, sei es mit dem Versicherungsnehmer, sei es mit dem Versicherer, der diese Anwartschaft zugrunde liegt, rechtlich ebenso bedeutungslos.

Anzufügen ist hier, daß der Versicherungsnehmer auch einen noch nicht Geborenen als bezugsberechtigten Dritten bezeichnen kann. Das geht aus § 331 Abs. 2 BGB. hervor.

Wird dieser dann vor dem Tode des Versicherungsnehmers geboren, so erhält er mit seiner Rechtsfähigkeit[1] seine Anwartschaft auf das Bezugsrecht — gegebenenfalls auch ein Recht, wenn die Begünstigung als unwiderrufliche[2] stipuliert — wie jeder nach der Geburt bezeichnete Dritte. Ist dagegen der Tod des Versicherungsnehmers schon eingetreten und der Dritte noch nicht geboren, so entsteht für diesen zwar noch kein Recht, da er ja noch nicht existiert, aber es ist durch die Bezeichnung eine Gebundenheit des Versicherers geschaffen, auf Grund deren er kein anderes Recht auf die Versicherungssumme anerkennen

[1] BGB. § 1.

[2] s. unten.

kann als das des Bezeichneten, dessen Recht auf Leistung aber erst im Augenblicke seiner Geburt entsteht. Bis dahin, d. h. vom Tode des Versicherungsnehmers an bis zur Geburt des Bezeichneten, ist diesem zu seiner Fürsorge[1] ein Pfleger zu bestellen.[2]

Alle die unter B bis jetzt aufgeführten Regeln[3] haben aber nur Gültigkeit, wenn, wie schon des öfteren betont, aus dem Versicherungsvertrage selbst sich nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden ergibt. Diese können insbesondere vereinbaren, daß der Dritte ein sofortiges, unwiderrufliches Recht erhalten soll. Dann steht dem Begünstigten ein unentziehbares, festes Recht zu, das auch bei einem Konkurs des Versicherungsnehmers sowie gegenüber dessen Gläubiger vor und nach dem Tode des Versicherungsnehmers seine Wirksamkeit behält.[4] Insbesondere verleiht es dem Begünstigten bei Kündigung des Versicherungsvertrages seitens des Versicherungsnehmers das Recht auf die Prämienreserve oder, wenn das in seinem Willen liegt, das Recht, durch Fortzahlung der Prämien das Versicherungsverhältnis fortzuführen und sich dadurch

[1] Der Pfleger hat z. B. beim Konkurse des Versicherers die Forderung des Bezeichneten anzumelden.

[2] BGB. § 1913.

[3] Mit Ausnahme der Bestimmung des § 331 Abs. 2 BGB. (Recht der noch nicht geborenen Dritten), die keine Auslegungsregel ist, sondern dispositives Recht enthält.

[4] Bezüglich der Anfechtung dieses begünstigten Rechtes im Konkurse sowie außerhalb desselben s. unten.

die Versicherungssumme für den Fall ihrer Fälligkeit zu verschaffen. Ein Recht, die Fortzahlung der Prämien vom Versicherungsnehmer zu verlangen, ist zu verneinen.[1]

Mit einem Schlage dagegen ändert sich die Rechtslage des begünstigten Dritten, wenn der Versicherungsnehmer mit Tod (bei der abgekürzten Lebensversicherung natürlich vor Fälligkeit des Kapitals) abgeht.

Dann entsteht für ihn unmittelbar aus dem Vertrage das Recht, die Versicherungssumme (gegebenenfalls auch nur die Prämienreserve; vgl. oben das hierfür S. 76 Gesagte) vom Versicherer zu verlangen.

Nicht aus dem Vermögen des Erblassers,[2] sondern allerdings mit dem Erbfalle, aber nicht als ein Teil des Nachlasses fällt die Versicherungssumme dem Begünstigten zu.[3] Den Erben des Versicherungsnehmers steht kein

---

[1] vgl. Ehrenberg, Probleme S. 392 und Planck a. a. O. Anm. 2 zu § 331 S. 170.

[2] Entsch. d. RG. v. 3. 6. 1902 Bd. 51 S. 405.

[3] vgl. hierzu Hellwig a. a. O. § 57 S. 367, welcher die Ansicht vertritt, daß erst im Momente des Todes des Versicherungsnehmers auf Kosten des Vermögens desselben sich die Vermögensverschiebung vollzieht. Die gleiche Auffassung versicht Jaeger (Komm. z. KO. Bem. 28 zu § 32 S. 264/65 und Komm. zum Anfechtungsgesetz Anm. 76 ff. zu § 3 S. 194 ff.), welcher sagt: Der Dritte erwirbt das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Todesfall, und zwar nach § 330 BGB. unmittelbar vom Erblasser. Beide Schriftsteller nehmen also an, daß der Vermögensübergang aus dem Vermögen des Erblassers vor sich geht, der Begünstigte also einen Teil des Nachlasses erhält, daß demgemäß im Falle eines Nachlaßkonkurses, wenn die Voraussetzungen der §§ 30–32 KO., oder wenn

Recht zu, ihm dieses Recht zu bestreiten, auch den eventuellen Nachlaßgläubigern — einzelne Ausnahmen siehe unten — nicht, da ja der Nachlaß durch etwas, was nie zu ihm gehört, nicht vermindert werden kann.

Macht der Begünstigte seinen Anspruch bei Gericht geltend, so tut er das nicht als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers. Es kann ihm gegenüber daher niemals die Einrede der Rechtshängigkeit mit Erfolg gebracht werden, wenn der Versicherungsnehmer über das Bestehen des Versicherungsvertrages einen Rechtsstreit führt und vor Beendigung desselben stirbt.[1]

Das Recht des begünstigten Dritten stützt sich allein auf den zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer geschlossenen Vertrag. Es können ihm daher vom Versicherer auch nur solche Einwendungen, die dieser auf Grund des Versicherungsverhältnisses dem Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger entgegensetzen kann, entgegengestellt werden;[2] eine Aufrechnung z. B. ist nur mit Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis möglich.

---

die Anfechtungsvoraussetzungen des § 3 Ziff. 3. u. 4 AnfG. (ja sogar Ziff. 4 könnte bei besonders auffälligem Mißverhältnis der Höhe der Prämie zu dem sonstigen Vermögen des Versicherers in Frage kommen) vorliegen, von dem Nachlaßkonkursverwalter bezw. von den Gläubigern die dem Begünstigten erst im Zeitpunkte des Todes des Versicherungsnehmers durch diesen aus seinem Vermögen unentgeltlich zugewendete Versicherungssumme im Wege der Anfechtung von dem Begünstigten begehrt werden könne.

[1] Entsch. d. RG. v. 6. 3. 1903 Bd. 54 S. 94.

[2] § 334 BGB.

Anders wenn seitens des Versicherungsnehmers der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abgetreten worden ist. Der Zessionar muß sich auch, wie schon erwähnt, alle Einwendungen aus der Person des Versicherungsnehmers gefallen lassen.[1] Selbstverständlich kann das Bezugsrecht dem Begünstigten nicht aufgedrängt werden. Weist er es zurück, so gilt es als nicht erworben (§ 333 BGB.). Doch wird dadurch der Versicherer nicht von der Leistung befreit, sondern das Recht steht nunmehr wieder dem Versicherungsnehmer bezw. dessen Rechtsnachfolger zu. Sind mehrere Begünstigte benannt, so geht der Teil des Zurückweisenden, wenn die Begünstigten mit der Bezeichnung Kinder, Erben benannt sind, auf die anderen über, da dies sicherlich dem Willen des Versicherungsnehmers entspricht. Bei namentlicher Bezeichnung mehrerer Begünstigter kann es aber zweifelhaft sein, ob der Versicherungsnehmer den anderen auch den Teil des Ausschlagenden zukommen lassen wollte. Es kann dann dieser Teil gegebenenfalls für den Nachlaß verlangt werden. Doch ist dies von Fall zu Fall zu entscheiden.

C. Die Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber dem Begünstigtenrechte.

Nach der Praxis der Gerichte, namentlich aber des Reichsgerichtes, darf als feststehend angenommen werden, daß, sofern in einem Lebensversicherungsvertrage ein be-

[1] vgl. Ehrenberg, Probleme S. 381 und Manes, Komm. Anm. 7 zu § 166 S. 668.

günstigter Dritter benannt ist, das Bezugsrecht auf die Versicherungssumme nicht in den Nachlaß gehört, diesem also nicht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers zufällt.

Die Anfechtung des Zuwendungsrechtes kann sich daher immer nur gegen die Bezeichnung des Dritten richten.

Hier ist aber ein Doppeltes zu beachten.

Ist nämlich der Dritte von vornherein im Versicherungsvertrag als Bezugsberechtigter bezeichnet, so wurzelt sein unmittelbares Recht, das er mit dem Tode des Versicherungsnehmers erhält, im Vertrage, ist also nur mit diesem selbst anfechtbar.[1] In das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieses selbständige Bezugsrecht niemals gekommen, es steht von allem Anfang an dem Dritten zu.

Zwar hat der Versicherungsnehmer ein Verfügungsrecht über das Bezugsrecht insofern, als er an die Person des erstbezeichneten Begünstigten nicht gebunden ist, auch ist ihm die Möglichkeit des Widerrufes, sei es durch ausdrückliche Erklärung — dann fällt es an ihn —, sei es durch Abtretung — dann geht es ebenso wie beim Konkurse zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers in die Konkursmasse, in das Vermögen eines anderen über — gegeben; ferner kann er es dadurch, daß er den Vertrag selbst auflöst, zum Untergang bringen. Geschieht dies aber

[1] vgl. Manes a. a. O. Anm. 34 zu § 166 S. 662.

alles nicht, so bleibt es eben dem Begünstigten (ein einfacher Wechsel in der Person desselben bringt es auch nicht zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers, dessen Vermögenslage ja dadurch keine Änderung erfährt) und ist nach seiner Verwirklichung durch den Tod des Versicherungsnehmers für jeden anderen unanfechtbar geworden, soweit es die zugewendete Lebensversicherungssumme betrifft.

Dagegen sind die im letzten bezw. in den letzten zwei Jahren[1] vor dem Tode des Versicherungsnehmers bezahlten Prämien, wenn die Anfechtungsvoraussetzungen (KO. § 32 Nr. 1 u. 2 und AnfGes. § 3 Nr. 3 u. 4) gegeben sind, als mittelbar unentgeltliche Zuwendungen[2] des Versicherungsnehmers anzusehen. Es besteht daher für diese Rückgewährpflicht.[3]

Ganz anders aber liegen die Verhältnisse, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages keinen Begünstigten benennt, sondern dessen Bezeichnung dem Versicherer gegenüber erst später oder im Wege einer Verfügung von Todes wegen vornimmt.[4]

---

[1] Gegebenenfalls alle, wenn der Fall des § 3 Ziff. 1 AnfGes. vorliegt.

[2] Prämien, die nicht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers fließen, unterliegen daher nicht der Anfechtung, ebenso nicht die Prämien, welche infolge einer rechtlichen Verpflichtung geleistet werden, da dies keine unentgeltlichen Verfügungen des Versicherungsnehmers sind.

[3] vgl. Entsch. d. RG. v. 8. 7. 1904 Bd. 21 S. 217, v. 10. 11. 1905 Bd. 62 S. 46, v. 24. 5. 1907 Bd. 66 S. 158.

[4] Als zu weitgehend ist die Ansicht von Behrend (s. Leipziger

Hier führt das Reichsgericht in der oben zitierten Entscheidung v. 10. 11. 1905 aus, daß das Bezugsrecht bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dem Dritten die Anwartschaft darauf eingeräumt wird, als ein wirklich greifbarer Vermögenswert dem Vermögen des Versicherungsnehmers zugehört. Ein derartiger Vermögenswert kann aber — ebenso wie seine Zession möglich ist — auch durch eine andere Rechtshandlung, nämlich „dadurch, daß der Versicherungsnehmer die Zahlung an den Dritten als Selbstberechtigten mit dem Versicherer vereinbart", dem Vermögen des Dritten zugewendet werden. Geschieht diese Zuwendung unentgeltlich und geschieht sie innerhalb der bereits erwähnten Anfechtungsfristen der Konkursordnung oder des Anfechtungsgesetzes, dann muß im Anfechtungsfalle von dem Begünstigten das ganze Bezugsrecht, und, wenn dieses schon realisiert, also die Versicherungssumme schon ausgezahlt ist, die letztere der Konkursmasse bezw. den anfechtenden Gläubigern zurückgewährt werden.

Zeitschr. Jahrg. 1 A 1907 S. 882) zu bezeichnen, der in jeder Todesfallversicherung, auch wenn die Bezeichnung eines Begünstigten überhaupt unterbleibt, eine Lebensversicherung zugunsten Dritter, nämlich der Erben (§ 167 VVG.) erblickt, also schon beim Vertragsschluß die Bezeichnung bestimmter Begünstigter (s. oben S. 89 unter γ) als gegeben erachtet.

Vierter Abschnitt.

Anhang: Literaturverzeichnis.

Begründung beigegeben den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Einführungsgesetz hierzu und eines Gesetzes betr. Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung. Aktenstück 364 Anlage 1. Verhandlungen des Reichstages 12. L.-P. I. Session Bd. 241.

Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger. II: Die Versicherung zugunsten der Erben. In der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1. Jahrg. 1907.

Brodmann, Zur Theorie des Versicherungsvertrages. In der Leipziger Zeitschrift 1. Jahrg. 1907.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. 3. Aufl. 1900.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. 1910.

Demelius, Begriff des Versicherungsvertrages und Perfektion des Versicherungsvertrages. In der Zeitschrift für Versicherungswesen Bd. 7 u. 9 1907 u. 1909.

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. 1894.

Ehrenberg, Der Begriff des Versicherungsvertrages. In der Leipziger Zeitschrift 1. Jahrg. 1907.

Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechtes Bd. 41.

Ehrenberg, Versicherungsrecht I. In Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Abt. 3. 1893.

Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 32 u. 33.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1899.

Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäftes. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 9.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 1, 24, 31, 32, 46, 50, 51, 52, 54, 62, 66, 72.

Fick, H., Ob Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustande von Lebensversicherungsanstalten als Befreiungsgrund geltend gemacht werden könne? In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 20.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 5. Aufl. 1902.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1901.

Hampke, Die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrages. Diss. Rostock 1903.

Hensel, Kritische Sichtung der Theorien über die juristische Natur des Versicherungsvertrags. Diss. Neuwied 1905.

Henle-Schneider, Die bayrischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. München 1894.

Heyne, Zur Lehre von der rechtlichen Natur des Lebensversicherungsvertrages. Diss. Dresden 1909.

Hinrichs, Die Lebensversicherung, ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 20.

Hüttner, Das Recht der Lebensversicherung. 1908.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.

Jaeger, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen. (Ausgabe für Bayern 1900.)

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. Berlin 1902.

Jaeger, Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses. Berlin 1905.

Josef, Begriff des Versicherungsvertrages und Perfektion des Versicherungsvertrages. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft Bd. 8. 1908.

Juristische Wochenschrift. 29. Jahrg.

Katz, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901. Berlin 1901.

König, Der Lebensversicherungsvertrag. Im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3. 1885.

Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. Festschrift für Thöl 1879.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes. Frankfurt a. M. 1862.

Manes, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Manes-Hagen, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901. Tübingen 1909.

Masius in den Blättern für Versicherungswissenschaft 21. Jahrg.

Markus, Das Recht der Privatversicherung. Berlin 1907.

Mittelstaedt, Die Lebensversicherung in ihrem Verhältnis zur Schadensversicherung. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts von Gruchot 5. Folge. 1894.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1896.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. 1907.

Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages, nebst anhängigen Fragen. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22.

Reuling, Studie aus dem Gebiete des Lebensversicherungsrechtes. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 15.

Saskische Zeitschrift für das Versicherungswesen. Leipzig.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. 1908.

Silbernagel, Das Verhältnis des bayrischen Landesversicherungsrechtes zum Reichsprivatrecht. Diss. Heidelberg 1907.

Schmidt, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Ausgabe mit Erläuterungen. Stuttgart 1908.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 66.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. 3. Folge. Bd. 10.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6./7. Aufl. Berlin 1900.

Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. 9. Aufl. Berlin 1901.

Thöl, Das Handelsrecht. 6. Aufl. Leipzig 1879.

Wörner, Allgemeine Versicherungslehre. Leipzig 1910.

Wörner, Grundriß der besonderen Versicherungslehre. Leipzig 1908.

Worms, Versicherungsantrag und Versicherungsschein im Lichte des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 9. 1909.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.